



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Fachbereich Landschaftswissenschaften und Geomatik der
Hochschule Neubrandenburg

Bachelor – Studiengang Landschaftsarchitektur

***Natürliches Kulturgut – Naturdenkmäler
im Landkreis Vorpommern – Rügen***

Geschichte, Erfassung, Bewertungskriterien, öffentliche Akzeptanz

Bachelor - Arbeit
Zur Erlangung des akademischen Grades
Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Vorgelegt von **Laura Mau**

1. Prüfer: Prof. Dipl. – Ing. Thomas Oyen
2. Prüfer: Dipl. – Biol. Ute Schmidt

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2017-0562-4

Neubrandenburg, den 03. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung und Ziel der Arbeit	5 Seite
2. Die Bedeutung des Baumes	
2.1 Zur Geschichte des Baumes	6 Seite
2.2 Der Baum als Bestandteil im Leben des Menschen	6 Seite
2.2.1 Der Baum in der Mythologie	10 Seite
2.2.2 Der Baum in der Kunst und Literatur	12 Seite
3. Die Wurzeln des Naturschutzes	14 Seite
4. Das Naturdenkmal	
4.1 Zur Geschichtlichen Entwicklung des Naturdenkmals	17 Seite
4.1.1 Denkschrift Hugo Conwentz	17 Seite
4.1.1.1 Gefährdung der Naturdenkmäler	18 Seite
4.1.1.2 Vorschläge zur Erhaltung	18 Seite
4.1.2 Naturdenkmalbegriff gestern – heute	20 Seite
4.2 Rechtliche Grundlagen	
4.2.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	23 Seite
4.2.2 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (NatSchAG M – V)	25 Seite
5. Wie wird ein Baum zum Naturdenkmal – Voraussetzungen und Prozess der Unterschutzstellung	28 Seite
6. Kriterien für die Erfassung und Bewertung eines Baum - Naturdenkmals	30 Seite
7. Formblatt zur Erfassung und Bewertung eines Baum – Naturdenkmals	35 Seite
8. Die Naturdenkmäler im Landkreis Vorpommern – Rügen	
8.1 Allgemeines zum Landkreis	36 Seite
8.2 Naturdenkmäler des Landkreises	37 Seite
8.3 Probleme heute	43 Seite
9. Faltblatt „ <i>Natürliches Kulturgut</i> – Naturdenkmäler im Landkreis Vorpommern – Rügen“	44 Seite
10. Fazit	45 Seite
11. Quellenverzeichnis	46 Seite
Anhang	
Anhang 1: Antrag auf Erklärung zum Naturdenkmal	49 Seite
Anhang 2: Entwurf einer Verordnung	51 Seite
Anhang 3: Formblatt zur Erfassung und Bewertung eines Baum – Naturdenkmals	56 Seite
Anhang 4: Erläuterungen zum Formblatt	58 Seite
Anhang 5: Faltblatt „ <i>Natürliches Kulturgut</i> – Naturdenkmäler im Landkreis Vorpommern – Rügen“	62 Seite
Eidesstattliche Erklärung	

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1 Der Baum in seiner Vielfältigkeit
PIXABAY URL: <https://pixabay.com/de/eiche-baum-gr%C3%BCn-wald-natur-eco-296635/> [30.05.2017]
- Abbildung 2 Stammbaum meiner Familie Väterlicherseits
Familienstammbaum von Otto Bahls (2010) eigene Quelle
- Abbildung 3 Alexander von Humboldt
PICKERSGILL H.W. (1831), Gemälde Alexander von Humboldt
URL:https://de.wikipedia.org/wiki/Alexander_von_Humboldt#/media/File:Pickersgill_humboldt.jpg [19.05.2017]
- Abbildung 4 Ernst Rudorff
WIKIPEDIA
URL:https://de.wikipedia.org/wiki/Ernst_Rudorff#/media/File:Ernst_Rudorff.jpg [19.05.2017]
- Abbildung 5 Wilhelm Wetekamp
HOFFMANN, Peter: Geheimrat Prof. Wilhelm Wetekamp (1859 – 1945) – der Politiker
URL:<https://www.nabu-soest.de/NABU-Kreis-Soest.Wetekamp.der.Politiker.htm> [19.05.2017]
- Abbildung 6 Das Naturschutzsymbol „Umwelteule“
WIKIPEDIA (2017) URL: <https://de.wikipedia.org/wiki/Eulen> [01.06.2017]
- Abbildung 7 Die Silberweide hinter dem „Hexen“ Haus in Vitte auf Hiddensee
REICHWEIN, Sabine
- Abbildung 8 Ausschnitt des Antrages auf Erklärung zum Naturdenkmal
REICHWEIN, Sabine
- Abbildung 9 Wappen Landkreis Vorpommern – Rügen
lk-vr.de URL: https://www.lk-vr.de/media/custom/2152_1725_1_k.JPG?1380112824 [02.06.2017]
- Abbildung 10 Logo Landkreis Vorpommern – Rügen
lk-vr.de URL: <https://www.lk-vr.de/Kreisportrait/Wappen-und-Logo> [02.06.2017]
- Abbildung 11 Baumdenkmal Linde in Reinberg auf dem Friedhof
Udo Mau (21.06.2017)
- Abbildung 12 Stamm der Linde
Udo Mau (21.06.2017)
- Abbildung 13 Krüppelbuchen
untere Naturschutzbehörde Vorpommern – Rügen (1992)
- Abbildung 14 Tanzende Bäume
WIRSINDINSEL(2016) URL:<http://wirsindinsel.de/2016/01/25/mein-kraftplatz-die-suentelbuchen/#jp-carousel-940039> [06.06.2017]
- Abbildung 15 Schwarz – Pappel bei Borchtitz auf Rügen
WIKIMEDIA(2014)URL:https://commons.wikimedia.org/wiki/File:2014-03_Schwarzpappel_Sagard_R%C3%BCgen.jpg [07.06.2017]
- Abbildung 16 Schwedische Mehlbeere in Kloster auf Hiddensee
untere Naturschutzbehörde Vorpommern – Rügen (1998)
-

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1 Wuchsstärken, wurde erstellt auf Grundlage der Masterarbeit „Sicherung von Naturdenkmalen im Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide – Entwicklung einer Konzeption“ von Ralf Koch (2010)
- Tabelle 2 Schäden, wurde erstellt auf Grundlage „Das 1x1 der Baumkontrolle“, Forum Verlag (2014)
- Tabelle 3 Vitalität, wurde erstellt auf Grundlage „Handbuch zur Baumdiagnostik“, Andreas Roloff (2015)
- Diagramm 1 erstellt auf der Grundlage der Daten über Naturdenkmäler der unteren Naturschutzbehörde
-

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei all denjenigen bedanken, die zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Zuerst gebührt mein Dank Prof. Dipl. – Ing. Thomas Oyen und Dipl. – Biol. Ute Schmidt für die Unterstützung und Betreuung meiner Bachelorarbeit. Für die hilfreichen Anregungen und die konstruktive Kritik bei der Erstellung meiner Bachelorarbeit möchte ich mich herzlich bedanken.

Mein besonderer Dank gilt meinen Eltern, meiner Schwester und meinem Freund. Sie waren während der gesamten Bearbeitungszeit eine beständige moralische Stütze.

*Wie hundertalt und groß
Der Bäume Stehn und Schweigen –
Als wie von Ewigkeit
Licht in verschlungenen Zweigen
Albrecht Goes*

1. Aufgabenstellung und Ziel der Arbeit

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Schutzkategorie Naturdenkmal. Mein Praktikum im 6. Semester bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern – Rügen und die Erkenntnis der aktuell mangelhaften Datenaufbereitung der Naturdenkmäler, veranlasste mich, dieses Thema genauer zu betrachten.

Diese Arbeit befasst sich speziell mit Baum – Naturdenkmäler. Es gehören jedoch auch Steine oder Flächenhafte Naturdenkmäler zur Schutzkategorie Naturdenkmal.

Die Naturdenkmäler stehen am Anfang der Geschichte des Naturschutzes und sind im Landkreis Vorpommern – Rügen in größerer Anzahl vorhanden. Neben geschichtlichen Hintergründen und Aussagen zur Bedeutung des Baumes für die Menschen, stellt ein wesentlicher Teil die Erarbeitung von Kriterien, für die Erfassung und Bewertung eines Naturdenkmals in dieser Arbeit dar. Daraus resultiert ein Vorschlag eines Formblattes, mit dem die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der unteren Naturschutzbehörde im Gelände ein Naturdenkmal erfassen und bewerten können. Dies ermöglicht eine einheitliche und zeitsparende Überprüfung im Gelände und/oder Neuaufnahme von Naturdenkmälern im Landkreis Vorpommern – Rügen. Zudem soll eine Informationsbroschüre über Naturdenkmäler im Landkreis Vorpommern – Rügen für die öffentliche Akzeptanz dieser alten Geschöpfe werben.

2. Die Bedeutung des Baumes

2.1 Zur Geschichte des Baumes

Bäume sind Lebewesen mit einer langen Entwicklung. Es ist schwer festzumachen, zu welchem Zeitpunkt in der Geschichte Bäume entstanden. Die ersten Pflanzen auf der Erde waren ganz einfache Gebilde, sogenannte Lagerpflanzen (Thallophyten), die im Wasser vorkamen. Die typische Gliederung in Wurzel, Spross und Blatt war noch nicht vorhanden. Im Obersilur, ca. 400 Millionen Jahre vor unserer Zeit, entwickelten sich aus den Wasserpflanzen erste Landpflanzen. Diese Psilophyten hatten einen in den Boden hineinkriechenden gablig teilenden Stock, jedoch keine echte Wurzeln, blattlose Sprossen und endständige Sprosskapseln. Diese Pflanzen können als Vorläufer der Bäume betrachtet werden. Im Devon entstanden bereits Pflanzen mit Wurzeln und Blättern. Die Psilophyten verschwanden. Erste stattliche Bäume waren die *Lepidosigillaria whitei* und die *Cyclostigma* Arten im heutigen Nordamerika. Im Karbon, 330 Millionen Jahre vor unserer Zeit, bildeten Bäume große Wälder. Dominierende Bäume der Zeit waren Bärlapp-, Farn- und Schachtelhalmbäume. Im Unterschied zu damals sind die heutigen Bärlappe, Farne und Schachtelhame Krautgewächse ohne sekundäres Holz. Aufgrund des trockenen Klimas gingen diese Bäume zurück, sodass vor 270 Millionen Jahre vor unserer Zeit die Nadelbäume entstanden. Über 200 Millionen Jahre beherrschten Nadelbäume das Landschaftsbild.¹ In dieser Zeit entstand der heute noch vorkommende Ginkgobaum als eine Übergangsart zwischen Nadel – und Laubbaumarten. Vor rund 100 Millionen Jahren entwickelten sich die Laubbäume. Die dann eintretende Eiszeit von 600.000 bis 12.000 v. Chr. verdrängte die Pflanzenwelt auf der nördlichen Halbkugel weitgehend. Nach der Eiszeit eroberten die Pflanzen ihre Flächen zurück. Allerdings waren viele Pflanzen ausgestorben, die Landschaft war artenärmer als vor der Eiszeit. Die ersten Rückkehrer waren die Birken und Kiefern. Sie bildeten nach der Eiszeit die ersten Wälder. Um 7000 v. Chr. breitete sich der Hasel stark aus. Dann wanderten Eichen, Linden, Ahorn, Eschen und Ulmen ein. Sie drängten die Birken und Kiefern zurück. Die Eichenmischwälder wurden von Rotbuchen, Hainbuchen und Tannen zurückgedrängt. Der auslösende Faktor für die Waldabfolge lag im Klimawandel: das eiszeitliche Tundren Klima, gefolgt vom Kälte Klima der Birken und Kiefernzeit, über das warme Klima der Haselwälder und Eichenmischwälder zum kühleren Buchenlima.²

2.2 Der Baum als Bestandteil im Leben des Menschen

Ein langer Weg liegt hinter dem Auftauchen der ersten Bäume bis in die heutige Zeit. Der Baum begleitete den Menschen in seiner Entwicklung. In der Frühzeit lieferten Bäume die erste Nahrung: Nüsse, Beeren, Früchte und Samen stillten den Hunger der Menschen und Tiere. Zur Schweinemästung dienten bis ins 19. Jahrhundert Eicheln und Bucheckern. Das Laub der Bäume verwendeten die Bauern als Einstreu für ihr Vieh. Äste und Zweige nutzte der Mensch als Material seiner Behausung und als Werkstoff seiner ersten Waffen. Das Holz schenkte dem Menschen Wärme und Feuer. Ohne Bäume keine Seefahrt – die ersten Boote die von Menschen gebaut wurden, bestanden aus Holz. Später dienten Fasern und Rinden als Rohstoffe für Kleidung. Zum Gerben von Tierhäuten wurden die Rinden der Bäume verwendet. Auch

¹ Vgl. BERNATZKY 1988, S. 25

² Vgl. BERNATZKY 1988, S. 27 ff

entdeckten die Menschen die Heilkräfte der Bäume und fingen an, Rinden, Blätter, Früchte und Samen für medizinische Zwecke zu verwenden.

Der Baum ist als Werkstoff seit tausenden von Jahren für die Menschheit unentbehrlich. Das tägliche Zeitunglesen ermöglichen uns die Fichtenwälder aus Skandinavien.³ Die Möbel zur Einrichtung unseres Hauses machen Eichen möglich, um nur zwei Beispiele zu nennen.

Bäume gehören zu den abgehärteten und am besten angepassten lebenden Organismen der Welt. Unfähig zur Fortbewegung müssen sie Feuer, Hochwasser, Sturm, Kälte und Hitze überstehen. Seit über hundert von Jahrmillionen können sie dem standhalten, oder sich schnell etablieren. Bäume sind Zeugen der Zeit und für den Menschen eine der letzten Verbindung zu jenen frühen Zeiten.

Heute ist der Baum ein landschaftsprägendes und landschaftserhaltendes Element. Vom Einzelbaum über Baumgruppen zu Hainen und Wäldern prägen sie allgegenwärtig die Landschaft. Bäume setzen Akzente in der Landschaft. Sie fangen den Blick und verleihen Höfen und Häusern eine Aura der Geborgenheit. Die Nähe der Bäume prägt unser Lebensgefühl. Die Grünkraft der Bäume beeinflussen Geist und Seele. Bäume spiegeln mit ihrem wandelnden Rhythmus unser Leben und Wachsen.

Unter den Kronen der Bäume ist ein idealer Platz zum Stillwerden, Ausruhen und Nachdenken. Bäume verändern sich zu den Jahreszeiten – im Frühjahr und Herbst beeindruckt sie mit Farbe, im Winter mit ihrer Form. Sie sind Botschafter der Jahreszeiten, sie künden den Jahreswechsel an und bereiten den Menschen darauf vor. Menschen orientieren sich an der Pflanzenwelt: Wenn die Blätter anfangen zu sprießen und Blüten in den verschiedensten Farben die Landschaft erheitern, weiß wohl jeder, es wird Frühling. Fangen die Blätter an, sich zu färben und beginnen diese abzuwerfen, so weiß wahrscheinlich jeder Mensch, die warme Jahreszeit ist vorbei. Wir nehmen die Bäume nicht nur mit den Augen wahr, sondern auch mit der Nase. Der Duft vieler Bäume verzaubert den Menschen, er wirkt positiv aufs Gemüt und bringt ein erfrischendes Lebensgefühl. Narkotisch duften die Linden im Frühsommer. Der Duft welcher Kastanienblätter hat etwas Berausches.⁴ Jeder Baum duftet individuell.

Bäume beeinflussen uns Menschen nicht nur durch ihre Gestalt sondern auch durch ihr Wesen. Diese Behauptung stellte bereits Goethe (1749 – 1832) auf: „ *Wer sein Leben lang von hohen, ernsten Eichen umgeben wäre, müßte ein anderer Mensch werden, als wer täglich unter lichten Birken sich erginge.*“

Der Baum begleitet den Menschen in seiner Entwicklung: Die ersten Zeichnungen der Kinder stellen Männchen und Bäume dar. Im fortgeschrittenen Alter bauen sich Kinder ein Baumhaus. Sie sehen alles, können aber von niemanden erreicht werden. Junge verliebte Leute schnitzen ihre Namen in die Rinde eines Baumes.

Bäume lassen uns durchatmen in vielerlei Hinsicht: Das Blattwerk setzt durch Fotosynthese Sauerstoff frei, den alle Lebewesen zum Leben brauchen. Sie produzieren aus Kohlendioxid

³ Vgl. BERNATZKY (1988), S. 42 ff

⁴ Vgl. DEMANDT (2002), S. 6

Wasser und Stickstoff Substanzen, die Voraussetzung für organisches Leben sind. Sie sind die Verwandler des Lichtes, die für den Kreislauf des Lebens unentbehrlich sind.

Bäume sind die „grünen Lungen“ in den Städten – sie reinigen die verschmutzte Luft. Immer größer wird der Bedarf nach „grünen Lungen“ in den Städten. Rund 50% der Bevölkerung in Deutschland leben in Städten. Jedem einzelnen stehen im Durchschnitt nur 610 m² Fläche zum Wohnen, Leben, Arbeiten und Erholen zur Verfügung. In Städten der Größenordnung Frankfurts sind es nur 300 m².⁵ Bäume vergrößern die Bodenoberfläche, auf der sie stehen, um das Zehnfache. Nehmen wir eine 100 Jahre alte Eiche mit rund 800 000 Blättern mit einer Standfläche von 160 m² und legen ihre Blätter aneinander, so ergibt die Oberfläche dieser Blätter eine Fläche von rund 1600 m². Eine solche Vergrößerung der Oberfläche wird bei Gras oder krautigen Pflanzen nicht erreicht.⁶ Kohlendioxid aus der Luft dringt durch die Spaltöffnungen der Blätter hindurch, in die Interzellularräume der Blätter und von dort durch die Interzellularräume der Zellwände in die Zelle selbst. Die Fläche der Wände der Zellen zusammengenommen, vergrößert die Blatt – Oberfläche (in unserem Beispiel 160 m²) des Baumes nochmal um das Hundertfache, also auf insgesamt 160 000 m².⁷ Anhand dieser Zahlen wird die große Wirksamkeit eines jeden Baumes für die Reinhaltung und Regenerierung deutlich.

Nach WALTER assimiliert 1 m² Blattfläche pro Stunde 1,5 g CO₂. Übertragen wir das auf unsere Eiche, die eine Blattoberfläche von 160 000 m² hat, so verarbeitet sie pro Stunde und Quadratmeter 2400 g Kohlendioxid und 960 g Wasser. Unter Verbrauch von 6075 Kalorien Sonnenlicht ergibt sich eine Sauerstoffabgabe von 1712g.⁸ Wir könnten den Baum als eine chemische Fabrik bezeichnen. Er und andere Pflanzen fangen kosmische Energie auf und speichern diese in Form von chemischer Energie, bis sie diese bei den verschiedenen Funktionen wieder verbrauchen. Durch diesen Mechanismus gewinnen Bäume und alle anderen Landpflanzen 10¹⁸ Kalorien kosmischer Energie pro Jahr. Letztlich stammt jede Energie, die unserem Körper zur Verfügung, steht aus der von der Sonne zu gestrahlten Energie, die durch Bäume und andere Landpflanzen bei der Assimilation in chemische Energie umgewandelt wird.

Der Einfluss von Bäumen auf den Wasserhaushalt lässt sich an folgenden Beispielen darstellen: eine 100 Jahre alte freistehende Buche mit einem Trockengewicht von rund 24 000 kg benötigte für den Aufbau der Holzmasse rund 2 Millionen Liter Wasser. Eine Birke mit rund 200 000 Blättern verdunstet pro Sonnen – Tag ca. 60 – 70 Liter Wasser. Diese Wassermassen gelangen in den großen Kreislauf und in irgendeiner Form wieder zur Erde, sei es durch Niederschlag oder Wasserdampf. Bäume verhindern den oberirdischen Abfluss des Wassers, somit wird der Boden vor Erosion bewahrt.

Bäume bremsen den Wind. Durch ihr ausgebreitetes Astwerk sind Bäume im belaubten als auch unbelaubten Zustand in der Lage, den Wind zu bremsen und die Luft zu filtern.

⁵ Vgl. BERNATZKY (1988), S. 44

⁶ Vgl. BERNATZKY (1988), S.44

⁷ Vgl. WALTER (1962)

⁸ Vgl. WALTER (1962)

Die Luft über baumlosen Straße enthält 3 – 4-mal so viel Staub wie in baumbestandenen Straßen.⁹

Da die Menschen überall von Bäumen und Pflanzen umgeben sind, wird viel zu oft über diese beachtlichen Leistungen der Bäume hinweggesehen.

Bäume sind Lebensraum und Nahrungshabitat vieler Tierarten. Insbesondere sind sie Nistplatz vieler Vögel. Aber auch Lebensraum von Insekten und vielen Kleinsäugetern.

Bäume gedeihen in Gesellschaft oder isoliert. Der isoliert stehende Baum ist im höheren Maße Wind und Wetter ausgesetzt, steht ungeschützt und muss tiefer in die Erde wurzeln, um standfest zu bleiben, als ein Baum, welcher in einer Gruppe steht. Dafür kann sich der frei stehende Baum besser entfalten und erhält von allen Seiten Licht. Der einzeln stehende Baum muss den Halt in sich selbst finden während der in Gruppen stehende Baum, Halt und Stabilität aus der Gruppe bekommt. Der einzelne Baum schafft einen Körper, Bäume in Gesellschaft schaffen einen Raum.

Der Baum in seiner Vielfältigkeit

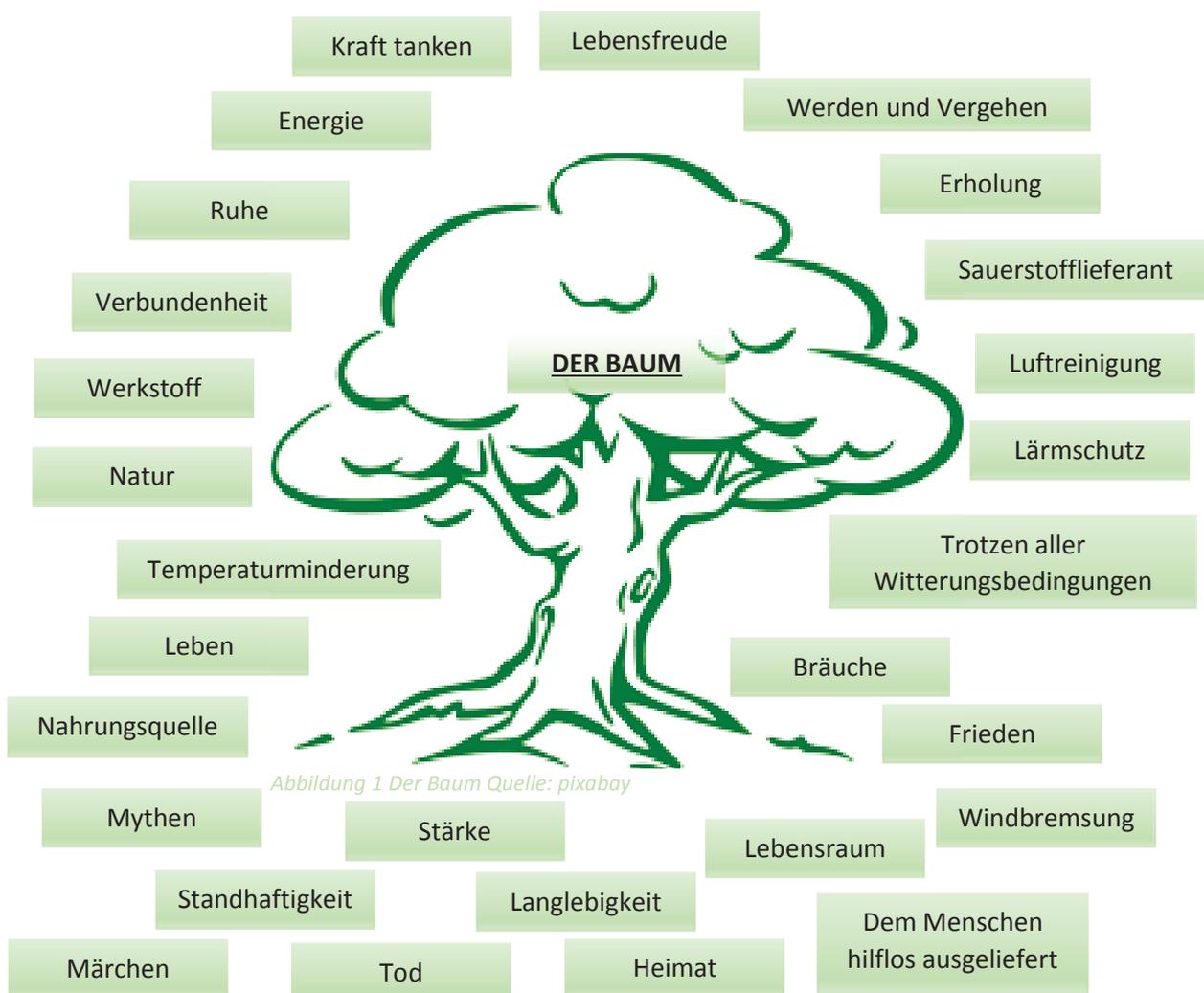


Abbildung 1 Der Baum Quelle: pixabay

⁹ Vgl. BERNATZKY (1988), S. 49

2.2.1 Der Baum in der Mythologie

Menschen und Bäume sind seit Jahrtausende miteinander verbunden. Seit jeher werden die Naturserscheinungen Sonne, Mond und Sterne, Felsen, Quellen, Berge und Bäume als Sitz oder Symbole göttlicher Mächte verstanden.¹⁰

Die Bibel, eine der ältesten Urkunden, erzählt vom ersten Wohnort der Menschen der voller Bäume war. Überlieferungen von und über Bäume gehen jedoch viel weiter in die schriftlose Zeit zurück. Das scheinbare Sterben im Herbst, die Todesstarre im Winter, die Wiederbelebung im Frühjahr machten den Baum zum Symbol mächtiger Gottheit. Auch weil der Mensch vom Baum alles erhielt, was er zum Leben brauchte, sah er in dem Baum das Inbild göttlicher Kräfte. Diese Überzeugung war der Ursprung eines weitreichenden Glaubens mit verschiedenen Ausformungen und Gebräuchen.

Der Kosmische Baum erscheint in vielen Mythen als Spiegel des Universums und als Mittler zwischen den drei Welten Unterwelt, Erde und Himmel. Diese drei Sphären verbindet der Baum in zahlreichen Märchen, in dem er Wege nach oben als auch nach unten öffnet.¹¹ Über einen Kletterbaum gelangt das Bäuerlein in Grimms Märchen hinauf in den Himmel und holt seinen Dreschflegel. Im Storms Märchen führt Maren und Andreas eine Treppe in einer hohlen Weide hinunter in die Unterwelt. Eine Überlieferung aus der Indogermanischen Zeit ist die Weltesche Yggdrasil. Diese Esche wurde in der nordischen Mythologie als Weltenbaum bezeichnet, der den gesamten Kosmos verkörpert. Der Baum stand im Zentrum der Welt und verbindet die drei Ebenen Himmel, Mittelwelt und Unterwelt miteinander. Seine Wurzeln reichten tief in die Unterwelt, seine Zweige bis in den Himmel. „*Weißer Nebel netzte den Baum und fiel als Tau in die Täler. Der Tau seiner Zweige war das Lebenswasser des Himmels, das vom kosmischen Scheitelpunkt herniederrann und sich in der Unterwelt zu einem Brunnen sammelte.*“¹²

Für die Menschen der früheren Zeit war der Baum die Stätte, in dem der Gott wohnte. Alle Völker besaßen einen heiligen Baum. Die ältesten heiligen Stätten waren durch einen Baum oder Baumhain gekennzeichnet. Auf sumerischen Rollsiegeln (4000 v Chr.) finden sich Menschen, die vor einem Baum knien oder ihn begießen. Doch wurde der Baum nie um seiner selbst willen verehrt, sondern immer nur wegen der göttlichen Kraft die durch ihn hindurch offenbart wurde.¹³

Indianer meditierten unter Bäumen und tankten Kraft. Die griechischen Stämme ordneten jedem Gott einem Baum zu. Die Eiche von Dodona war der Ort der Offenbarung des Zeus. Der Granatapfel, der als Symbol ehelicher Liebe und Fruchtbarkeit galt, gehörte Hera, der Gattin des Zeus. Dem Lichtgott Apollo gehört der Lorbeer. Der Göttin der Wälder Artemis war der Nussbaum zugeordnet. Es wurde gesagt, dass man die Gestalt eines Baumes annahm, wenn die Götter einem etwas besonders Gutes tun wollten. So wurde die Nymphe Daphne zum Lorbeerbaum.¹⁴ Die Linde war der Baum der germanischen Göttin Freyja. Sie war die Göttin der Fruchtbarkeit, des Wohlstandes und der körperlichen Liebe. Die Liebesäußerung, der Tanz

¹⁰ Vgl. GOLLWITZER 1990, S. 43

¹¹ Vgl. GOLLWITZER 1990, S. 9 ff

¹² BERNATZKY 1988, S. 213

¹³ Vgl. BERNATZKY 1988, S. 220 ff

¹⁴ Vgl. BERNATZKY 1988, S. 213

unter der Linde entstand durch sie. In späteren Zeiten waren Linden zentrale Orte für dörfliche Feste, Bräuche und auch Gerichte. Jeder Baum erhielt durch die Religionen, Mythen und Sagen eine eigene Charakteristik. Die Eiche, um nur ein Beispiel zu nennen, war der heilige Baum der Slawen und Kelten. Sie war vor Jahrhunderten der Ort für Gottesdienste und diente später als Kulisse für kulturelle Veranstaltungen. Heute hat die Eiche einen hohen Symbolwert für Standhaftigkeit, Weisheit, Treue und Ewigkeit. Eichenlaub ist in gotischen Verzierungen zu finden und Bestandteil von militärischen Rang- und Ehrenzeichen, sowie Muster auf deutschen Münzen. Aber nicht nur die Eiche ist auf Münzen dargestellt, auch Bäume anderer Arten, deren Blätter oder Früchte sind auf zahlreiche Münzen verziert. Die starke Verbundenheit mit Bäumen wird dadurch auch heute noch offenbart.

Bäume wurden zu Lebens – und /oder Schicksalsbäumen von Menschen. In der romantischen Kunst spielt besonders die Analogie von Wachstumsstadien der Bäume und den Lebensstufen der Menschen eine große Rolle. Daher kommt auch der Brauch, zur Geburt eines Kindes einen Baum zu pflanzen. Bäume begleiten den Menschen durchs Leben und spiegeln den wandelnden Rhythmus vom Werden und Vergehen: Keimen, Wachsen, Blühen, Fruchten, Erstarren und Zusammenbrechen. Bäume machen die Zeit sichtbar und stehen für Leben als auch für den Tod: die Baumpflanzung zur Geburt eines Kindes und die Baumpflanzung an Gräbern.

Eine bis in die heutige Zeit übernommene Tradition ist das Aufstellen eines Weihnachtsbaumes an Weihnachten. Die Begründung für die Kultur des Weihnachtsbaumes ist in der Literatur lückenhaft. Gehen wir kurz auf die Gebräuche ein, die mit dem heutigen Weihnachtsbaum zusammenhängen: Die Germanen platzierten Tannenzweige zur Wintersonnenwende an öffentliche Orte und vor ihren Häusern als glückhafte Vorfremde auf das kommende Jahr. In nördlichen Gebieten wurden im Winter Tannenzweige ins Haus gehängt um zu verhindern, dass böse Geister ins Haus eindringen. In Serbien und Kroatien wurden am Christabend zwei oder drei jungen Eichen gefällt. Die Äste wurden entfernt und die Stämme ins Feuer gelegt. Die übrige Holzkohle nahmen die Menschen als Heilmittel gegen Krankheiten.¹⁵ Im 19. Jahrhundert hat sich der Weihnachtsbaum in Deutschland zu dem entwickelt, wie wir ihn heute kennen: ein geschmückter Mittelpunkt der Bescherung.¹⁶

Ein weiterer bis in die heutige Zeit reichender Brauch, ist der Maibaum. Dieser Brauch geht ca. auf das 13. Jahrhundert zurück. Am ersten Mai zogen die Menschen in den Wald und schlugen Birken und Tannen, die sie vor ihren Häusern aufstellten. Neben den persönlichen Maibäumen stellte jede Stadt und jedes Dorf einen gemeinsamen Maibaum auf. In Laub gehüllte Gestalten, das Maienröslein, der Maikönig und die Maikönigin waren Teil des Brauches. Die Frage nach dem Sinn dieses Brauches führt wieder auf die Vorstellung von der Baumseele, vom Schutzbaum und auf die Vorstellung von der Verkörperung der Fruchtbarkeit des Baumes zurück.¹⁷

¹⁵ Vgl. BERNATZKY 1988, S. 214

¹⁶ Vgl. RÖßIGER 2012

¹⁷ Vgl. BERNATZKY 1988, S. 218 ff

Der Baum als Symbol für Blutsverwandtschaft ist eine dem Mittelalter entsprossene, und immer noch zeitgenössische Denkfigur.¹⁸ Nicht von ungefähr kommt die Verwendung der baumförmigen Darstellung der Abstammung von Lebewesen in Form eines Stammbaumes.



Abbildung 2 Stammbaum meiner Familie Väterlicherseits Quelle: eigene

2.2.2 Der Baum in der Kunst und Literatur

Wohl kein anderes Motiv ist in der Kunst wie auch in der Literatur ist so symbolbehaftet wie der Baum. Bäume versinnbildlichen die Natur, das Leben, die Kraft, aber auch die Vergänglichkeit und den Tod. So vielfältig die Symbolik eines Baumes auch ist, so in sich widersprüchlich ist sie auch. Der Baum wird gemalt, besungen und beschrieben. Zahlreiche Märchen handeln von Bäumen oder dem Wald. Der von „Aschenputtel“ gepflanzte Zweig auf dem Grab ihrer Mutter entwickelt sich zum glücksbringenden Baum, durch den die verstorbene Mutter ihr Waisenkind weiterhin schützt. In „Frau Holle“ kommt „Goldmarie“ an einem Baum voller reifer Äpfel vorbei. „Hänsel und Gretel“ werden in einen dichten Wald von den Eltern ausgesetzt. Im Grimmschen Märchen vom „Singenden Knochen“ wächst ein Baum aus dem Grab eines Getöteten.

In der berühmten Ballade „Herr von Ribbeck im Havelland“ von Theodor Fontane (1819 – 1898) steht ein Birnenbaum auf dem Grab des verstorbenen Landbarons und gibt den Kindern Birnen. Als der Baron noch lebte, spendete er den Kindern immer Birnen. Nach seinem Tod tut es der sprechende Grabesbaum. „Alt wie ein Baum“ von den „Puhdys“ beschreibt den Wunsch, nach dem Vorbild eines Baumes zu altern. Der Text ihres Liedes bezieht sich auf ein Gedicht von Louis FURNBERG (1909 – 1957), „Alt möchte ich werden“. So alt und weise, aber auch stark wie ein Baum möchte der Mensch werden:

¹⁸ Vgl. DEMANDT 2002, S. 15 ff

Alt wie ein Baum möchte ich werden
Genau wie der Dichter es beschreibt
Alt wie ein Baum mit einer Krone die weit, weit, weit, weit
Die weit über Felder zeigt

Alt wie ein Baum möchte ich werden
Mit Wurzeln, die nie ein Sturm bezwingt
Alt wie Baum, der alle Jahre so weit, weit, weit, weit
Kindern nur Schatten bringt

Alle meine Träume, yeah, fang ich damit ein
Yeah, alle meine Träume, yeah yeah
Zwischen Himmel und Erde zu sein
Zwischen Himmel und Erde zu sein

Alt wie ein Baum möchte ich werden
Genau wie der Dichter es beschreibt
Alt wie ein Baum mit einer Krone die weit, weit, weit, weit
Die weit über Felder zeigt

Alle meine Träume, yeah, fang ich damit ein
Yeah alle meine Träume yeah yeah
Zwischen Himmel und Erde zu sein
Zwischen Himmel und Erde zu sein
Zwischen Himmel und Erde zu sein
Zwischen Himmel und Erde zu sein

In der Liebesmetaphorik ist der Baum von großer Bedeutung. Der Baum ist Treffpunkt und Zufluchtsort der Liebenden. Das Schnitzen eines Herzes in die Rinde des Baumes soll symbolisieren, dass mit dem Baum die Liebe wächst.

„Der lebende Baum gleicht der Liebe: wächst sie nicht, vertrocknet sie.“¹⁹ So schreibt es DEMANDT in seinem Buch „Über allen Wipfeln – der Baum in der Kulturgeschichte“ und setzt den Baum und die Liebe in eine wirklichkeitsnahe Beziehung.

Dass Menschen sich in Bäume wiedererkennen und sich mit Bäumen vergleichen, beweisen die vielfältigen Sprichwörter: „Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm“, „auf keinen grünen Zweig kommen“, „Bäume ausreißen können“, „sich auf dem aufsteigenden Ast befinden“, „sich auf seinen Lorbeeren ausruhen“, „auf dem Holzweg sein“, „Zwischen Baum und Borke befinden“, „einen alten Baum verpflanzt man nicht“, die Arbeit trägt Früchte“, um einige Beispiele zu nennen. Mit dem bekannten Lied „Schlaf Kindchen, schlaf“ in dem die „Mutter schüttelt Bäumelein, da fällt herab ein Träumelein“, ist wohl so manches Kind in den Schlaf gefallen.

¹⁹ DEMANDT 2002, S.9

3. Die Wurzeln des Naturschutzes

Die Entwicklung des Naturschutzgedankens geht auf das 19. Jahrhundert zurück. Um 1815 schrieb der bekannte Naturforscher *Alexander von Humboldt* (1769 – 1859) in seinen französisch sprachigen Reiseberichten ausführlich über die Natur und ihre Erscheinung. Erstmals beschrieb er einen Baum als Naturdenkmal.²⁰



Abbildung 3 Alexander von Humboldt, Gemälde von H.W. Pickersgill (1831), Quelle: wikipedia

In der Epoche der Romantik (1790 - 1910) entwickelte sich erstmals der Gedanke an den Erhalt von Landschaft. Mitte des 18. Jahrhunderts erschienen Texte über „*Schöne Natur*“.²¹ Auch die Begriffe „*Idylle*“ und „*Empfindsamkeit*“ nahmen zu. Zuerst durch Philosophen und Schriftsteller, später durch das Bürgertum, entwickelte sich der Naturschutz zu einer immer größer werdenden Bewegung. Während der Romantik entdeckten die Menschen ihre Individualität und die der Landschaft. Das

Bewusstsein von Geschichte nahm zu. Der Mensch erkannte seine natürlichen Bindungen, er erkannte, dass er ein Resultat der Natur ist und den Gesetzen der Natur unterliegt. Er sah sich als Ganzes im System der Natur und er sah sich zunehmend als Einheit *Ich und Natur*.

Durch den Einfluss der Romantik verstanden die Menschen die Natur als etwas Wertvolles. Der Begriff Heimat wurde durch das neue Naturbewusstsein belebt. Von Schriftstellern und in der Malerei wurde die Natur zu Beginn der Romantik als Ideal dargestellt.

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts erkannten die Menschen die Natur als auch die Heimat als schützenswert. Naturdenkmäler wurden als Zeugnisse von Kultur und Geschichte verstanden und waren für das Volk genauso schützenswert, wie historische und künstlerische Denkmäler.²² *Ernst Rudorff* (1840 -1916) prägte die Begriffe „*Heimatschutz*“ und „*Naturschutz*“. Rudorff war deutscher Komponist und Musikpädagoge und setzte sich seit seiner Jugend für den Heimat - und Naturschutz ein. Der auf ihn zurückgehende „*Bund Heimatschutz*“, heute „*Bund Heimat und Umwelt*“ hatte eine wichtige Funktion bei der Verbindung von Kultur und Natur.²³



Abbildung 4 Ernst Rudorff, Quelle: wikipedia

Eine weitere ganz entscheidende Wurzel des Naturschutzes in Deutschland war die Arbeit von *Wilhelm Wetekamp* (1859-1945). Wetekamp forderte in seiner Rede am 30. März 1898 den preußischen Landtag auf, die Regierung solle nach amerikanischen Vorbild die Bildung von Staatsparks beschließen.²⁴ 1872 wurde in Amerika der weltweit erste Nationalpark

²⁰ Vgl. HÖNES 2004, S. 196 ff

²¹ Vgl. LENZING 2003, S. 7

²² Vgl. HÖNES 2004, S. 196 ff

²³ Vgl. HÖNES 2004, S. 197

²⁴ Vgl. Wettekamp 1901, S.260

gegründet.²⁵ Die herausragende Schönheit dieser Naturlandschaft sollte für alle Menschen bewahrt werden. Diesem Vorbild wollte Wetekamp folgen, allerdings lag sein Hauptaugenmerk auf der Bewahrung von Einzelteilen der Natur, nämlich auf Naturdenkmäler. Wetekamps Rede war die erste in einem deutschen Parlament, die ein modernes Naturkonzept vertrat. Erstmals sollten laut Wettokamps Rede die Teile der Natur nicht einfach nur vom Kahlschlag verschont bleiben, sondern für unantastbar erklärt werden. Genau zu dieser Zeit war *Hugo Conwentz* (1855-1922), ein Naturwissenschaftler des Naturkundemuseums in Danzig²⁶, mit der Erfassung der Naturdenkmäler beschäftigt. Das Ergebnis ist das „*Forstbotanische Merkbuch für die Provinz Westpreußen*“. Im Jahr 1904 schrieb Conwentz auf Grundlage der Wetekamp'schen Rede seine Denkschrift „*Die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung*“. Conwentz Denkschrift war ein wichtiger Meilenstein für den späteren staatlichen Naturschutz. Die Denkschrift übergab er dem Minister für Geistliche, Unterrichts – und Medizinalangelegenheiten in Preußen. Das Ergebnis der Denkschrift war die Gründung der *Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege* unter der Leitung Hugo Conwentz²⁷ (mehr dazu unter 4.1). Ein neuer prägender Abschnitt des Naturschutzes begann. Die Arbeit des Naturschutzes dehnte sich aus.



Abbildung 5 Wilhelm Wetekamp,
Quelle: Nabu-soest

In der Zeit zwischen 1920 und 1934 begannen Bemühungen um ein Naturschutzgesetz für Preußen und auch für das Reich. Ein Gesetzesentwurf für ein Naturschutzgesetz in Preußen lag bereits 1920 vor, dieser war aber erfolglos. Ein erster wirkungsvoller Schritt Richtung Naturschutzgesetz waren 1934 die „*Richtlinien für den Aufbau der Naturschutzorgane*“, erarbeitet durch das Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.²⁸ Mit den Richtlinien erfolgte eine Umbenennung der Stelle für Naturdenkmalpflege in Stelle für Naturschutz. Der Ausbau von Naturschutzstellen nahm zu, zahlreiche Kreis – und Bezirksstellen wurden gegründet. Schließlich wurde am 26. Juni 1935 das Reichsnaturschutzgesetz (RNG) verabschiedet. Es schloss an langjährige Vorarbeiten aus der Zeit der Weimarer Republik an. Diese gehen auf das Jahr 1919 zurück. Das Reichsnaturschutzgesetz diente nach §1 dem Schutze und der Pflege der heimatlichen Natur. Gegenstand des Naturschutzes waren Pflanzen, nicht jagdbare Tiere, Naturdenkmale und ihre Umgebung, Naturschutzgebiete und sonstige Landschaftsbestandteile in der freien Natur und deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit, Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen und forst – oder jagdlichen Bedeutung. Der Schutzgrund ist somit eng verankert mit gewissen Kulturbetätigungen (Wissenschaft, Heimatkunde, Jagd – und Forstkunde). Mit dem RNG gab es jetzt einen dreistufigen Aufbau der Naturschutzorganisation: Oberste Naturschutzbehörde, Höhere Naturschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde.

²⁵ Yellowstone Nationalpark

²⁶ Danzig lag in der damals zum deutschen Reich gehörenden Provinz Westpreußen

²⁷ Vgl. SUCCOW 2012, S. 20

²⁸ Vgl. LENZING 2003, S. 16

Während der Zeit des Nationalsozialismus stagnierte der Naturschutz. Mit Vereinfachungsmaßnahmen in der Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes wurden die Tätigkeiten des Naturschutzes nur auf das Nötigste reduziert. Die Naturschutzarbeit kam durch den Krieg weitgehend zum Erliegen. Anders war es nach dem zweiten Weltkrieg: In der BRD galt weiterhin das Reichsnaturschutzgesetz bis 1976. In der DDR wurde Naturschutz durch die Sowjetische Militäradministration (SMAD) geregelt.

Eine für den Naturschutz in der DDR wichtige Person war *Kurt Kretschmann* (1914 - 2007). Kretschmann war zusammen mit seiner Frau *Erna Kretschmann* (1912 - 2001) Kreisbeauftragter in Bad Freienwalde für Naturschutz. Die Eheleute warben für Akzeptanz des Naturschutzes durch Öffentlichkeitsarbeit wie zum Beispiel der Aktion „Woche des Naturschutzes“ oder Briefmarkenserien und Zeitungsartikel. Kurt Kretschmann entwarf 1950 das Naturschutzsymbol „Umwelteule“, welches heute noch rechtsgültiges Symbol für Naturschutz in den Bundesländern ist. 1953 gründete Kretschmann zusammen mit 15 weiteren Wissenschaftlern die „*Sektion 9 Landeskultur*“. Die „*Sektion 9 Landeskultur*“ beschäftigte sich mehr als ein Jahr mit der Erarbeitung eines Naturschutzgesetzes der DDR.²⁹ Das Naturschutzgesetz der DDR wurde schließlich am 4. August 1954 durch die Volkskammer verabschiedet.

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 wurde der Naturschutz mit einem neuen Bundesnaturschutzgesetz einheitlich geregelt. 1998 verabschiedete die Regierung das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Bundesrepublik Deutschland.



Abbildung 6 das Naturschutzsymbol "Umwelteule" Quelle: wikipedia

²⁹ Vgl. LENZING 2003, S. 17

4. Das Naturdenkmal

Naturdenkmäler sind in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich geschützt. Doch was ist überhaupt ein Naturdenkmal? Wie sind die Menschen dazu gekommen etwas als Naturdenkmal zu bezeichnen? Was macht sie besonders? Im vorherigen Kapitel ging es um die Wurzeln des Naturschutzes. Naturdenkmäler trugen einen entscheidenden Teil zur Entwicklung und Entstehung des Naturschutzes bei. Dieses Kapitel befasst sich mit der geschichtlichen Entwicklung des Naturdenkmals sowie mit der Begriffsbedeutung; angefangen bei der ersten Erwähnung von alten Bäumen über die berühmte Denkschrift Hugo Conwentz, die „den Stein ins Rollen brachte“, bis hin zu den heutigen gesetzlichen Bestimmungen über Naturdenkmäler.

4.1 Zur Geschichtlichen Entwicklung des Naturdenkmals

Der Begriff „Naturdenkmal“ wurde erstmals von Alexander von Humboldt erwähnt. 1814 bezeichnete Humboldt alte bedeutende Bäume in seinen Reiseberichten als „*Monuments de la nature*“³⁰.

Das älteste unter Schutz gestellte Naturdenkmal in Deutschland ist die Baumannshöhle im Rübeland. Die Tropfsteinhöhle wurde mit großer Wahrscheinlichkeit um 1450 entdeckt, aber erst Mitte des 20. Jahrhunderts unter Schutz gestellt.

4.1.1 Denkschrift Hugo Conwentz

„Die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung“ aus dem Jahr 1904

In seiner Denkschrift hatte Hugo Conwentz seine Vorstellung von Naturdenkmalpflege veröffentlicht. Mit der Schrift trug er maßgeblich dazu bei, dass der Staat eine Verantwortung für Natur und Landschaft übernahm. In seiner Schrift nahm er den Grundgedanken Ernst Rudorffs, welcher den Begriff Heimatschutz und Naturschutz prägte, auf. Als Hauptaufgabe der Naturdenkmalpflege wurde die Verzeichnung und Kartierung der Naturdenkmäler verstanden, sowie ihre Sicherung im Gelände und die Veröffentlichung ihrer Unterschutzstellung. Das für diese Aufgaben notwendige Personal war allerdings noch nicht vorhanden. Die zur Erhaltung der Naturdenkmäler notwendigen Maßnahmen sollten laut Conwentz von Kommunalverbänden, Vereinen und Privatpersonen getragen werden. Diese Maßnahmen kosteten den Staat somit nichts. Conwentz schlug eine Staatliche Stelle als Koordinationsinstanz vor, woraufhin die „Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege“ errichtet wurde. Anfangs hatte die Stelle unter Leitung Hugo Conwentz ihren Sitz in Danzig. Ab 1911 war der Sitz in Berlin Schönberg. Naturdenkmäler waren nach Conwentz zunächst nur „*jungfräuliche Gelände*“³¹, die

³⁰ Vgl. LENZING 2003, S.7

³¹ Vgl. CONWENTZ 1904, S. 6

ohne Mitwirkung des Menschen entstanden sind. Ihm ging es in erster Linie darum, die „Naturrelikte“ vergangener Naturzustände zu sammeln und zu bewahren.

Mit seiner Denkschrift hat Hugo Conwentz komplexe Überlegungen zum Thema Naturdenkmäler angestellt. Die Erörterung über die Gefährdung der Naturdenkmäler sowie Vorschläge zu deren Erhaltung waren in der Denkschrift ausführlich dargestellt. Im Folgenden werden diese zwei Kapitel seiner Denkschrift vorgestellt:

4.1.1.1 Die Gefährdung der Naturdenkmäler

Conwentz verdeutlicht in seiner Denkschrift maßgebliche Faktoren, welche das Naturdenkmal gefährden. Einige Gefährdungspunkte sind heute noch von Relevanz: Ein generationsübergreifender Punkt für die Gefährdung von Naturdenkmälern ist der Mangel an Erziehung. Das Resultat ist Gleichgültigkeit und Unverstand. Das zeigt sich durch wahlloses Abpflücken von Ästen oder Ausreißen von Pflanzen. Menschen, die ihre Freizeit draußen in der Natur verbringen und ein Picknick machen, lassen Hüllen und Abfälle von Speisen und Getränken liegen und überlassen dies der Natur. Diesen Punkt griff Conwentz als einen der ersten Gefährdungsfaktoren auf.³²

Der Aufschwung der Industrie sei ein weiterer gefährdender Faktor für Naturdenkmäler. Nicht nur das Zerrbild der Landschaft durch Industriegebäude, auch die schädigende Einwirkung auf die Natur, vor allem durch Gase, gefährden Naturdenkmäler.

Unvollständige Fachkenntnis des Menschen bedrohen die Naturdenkmäler dann, wenn sie vom Eigentümer nicht gekannt werden. Ein Grundstücksbesitzer weiß nicht zwangsläufig, dass sein großer Baum schützenswert ist, wenn er nicht darauf aufmerksam gemacht wird oder selbst Fachkenntnisse besitzt.³³

4.1.1.2 Vorschläge zur Erhaltung

Conwentz Vorschläge zu Erhaltung beruhen vorrangig auf einem Plan für eine Organisation in der Naturdenkmalpflege. Die Hauptaufgaben der Naturdenkmalpflege konzentrieren sich auf die **Inventarisierung** der Naturdenkmäler, ihre **Sicherung im Gelände** und ihre **Bekanntmachung**. Conwentz strebt in seiner Denkschrift die Bildung sogenannter Provinzial – sowie Bezirks – und Landschaftskomitees an. In jeder preußischen Provinz sollen Komitees gebildet werden. Die gemeinsame Vertretung der Bezirksstellen in wichtigen allgemeinen Angelegenheiten obliegt der Provinzialstelle. Nur dort, wo keine Bezirks – und Landschaftskomitees sind, sollen die Provinzialstelle die Interessen der Naturdenkmalpflege unmittelbar wahrnehmen. Die Komitees setzen sich aus Vertretern zuständiger Behörden, wissenschaftlicher Anstalten, Vereine und interessierter Privatpersonen zusammen. 1906 gibt es in Preußen 29 Komitees. 1925 sind es schon 60. Die Geschäftsstellen sind für das Erstellen eines Inventars der Naturdenkmäler zuständig. Das **Inventar** entsteht durch Fragebögen, Reiseberichte und Mitteilungen. Für jedes Naturdenkmal wird eine Kartei angelegt. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, zur Ermittlung, Untersuchung und Begutachtung von Schutzobjekten, auf Dienstreisen zu gehen. Ebenso hält er Vorträge oder nimmt Kontrollbesuche vor Ort wahr. Die

³² Vgl. CONWENTZ 1904, S. 14 ff

³³ Vgl. CONWENTZ 1904, S. 23 ff

Verzeichnisse der Naturdenkmäler sollen nicht nach einem wissenschaftlichen System, z.B. wie ein Florenwerk angeordnet sein, sondern nach Verwaltungsbezirken und Eigentumsverhältnissen. Angaben über Vorkommen, Besitz - und Verfügungsrecht, über den Erhaltungszustand und Schutz sind in den Verzeichnissen zu finden. Auch Abbildungen zum Naturdenkmal sind erwünscht. Zudem sollen die Naturdenkmäler in einer Karte eingetragen werden. Auf Messtischblättern ist die Stelle, an der das Naturdenkmal vorkommt, zu verzeichnen. So ist es möglich, Übersichtskarten der Naturdenkmäler jedes Kreises anzufertigen.³⁴

Zur **Sicherung im Gelände** gehört in erster Linie die Regelung der Besitzverhältnisse. Conwentz war gegen die Idee, alle Naturdenkmäler zu verstaatlichen, um sie unter Schutz zu stellen. *„Ausserdem ist es nicht praktisch, nur den Staat für die Erhaltung der Naturdenkmäler zu interessieren; vielmehr müssen auch möglichst viele andere Stellen dafür gewonnenen werden. Es ist daher im allgemeinen zweckmässig, jedes Naturdenkmal dem bisherigen Besitzer zu belassen und ihn für dessen Schutz anzuregen.“*³⁵

Conwentz strebt eine Namengebung bei den Naturdenkmälern an. Er orientiert sich bei der Idee der Namengebung an England und Amerika. Hier ist es üblich, Schenkungen mit besonderen Namen zu belegen. Bei Bäumen regt er die Namengebung besonders an. Die Widmung von bemerkenswerten Bäumen an namenhafte Personen verhilft dem Baum zu mehr Schonung. Ein getaufter Baum wird anders respektiert als ein Baum ohne Namen.

Neben der Namensgebung sieht Conwentz die Notwendigkeit, Naturdenkmäler mit der jeweiligen Inventarnummer zu markieren.³⁶ Die Marke soll direkt an das Naturdenkmal angebracht werden. Weiterhin besteht die Überlegung, an Wegesrändern oder anderen zentralen Punkten durch Schilder, auf die in der Nähe befindlichen Naturdenkmäler aufmerksam zu machen.

Wichtig für die Erhaltung eines Naturdenkmals ist die Sicherung der umliegenden Umgebung. Es ist nicht sinnvoll, das Naturdenkmal zu schützen, aber die umliegende Umgebung, welche das Naturdenkmal prägt, nicht zu sichern.

Conwentz hatte die Überlegung, bestimmte Naturdenkmäler besser sichern zu können, wenn die **Bekanntmachung** darüber nicht erfolgt. Generell ist er jedoch der Meinung, dass Akzeptanz und Verstand für Naturdenkmäler bei den Menschen nur dann erreicht wird, je mehr Kenntnisse über Naturdenkmälern bei den Menschen vorhanden sind. Und das fängt schon in jungen Jahren an. *„Kinder sind empfänglich für Natureindrücke, und es kommt nur darauf an, dass bei ihrer Erziehung der Sinn für die Schönheiten und Denkwürdigkeiten der heimatischen Natur geweckt und vertieft wird.“*³⁷ Kinder können nur von Erwachsenen lernen die selbst mit der Natur und Heimat vertraut sind und solche Werte weitergeben können. Ferner ist es wichtig, dass die Lehrenden kontinuierlich weitergeschult werden. Die Reisestipendien für Theologen, Archäologen und Philologen sollen auch für Lehrende der Naturgeschichte ermöglicht werden. Es muss viel mehr darüber gesprochen werden, welche Naturdenkmäler es

³⁴ Vgl. CONWENTZ 1904, S. 81

³⁵ CONWENTZ 1904, S. 85

³⁶ Vgl. CONWENTZ 1904, S. 87

³⁷ CONWENTZ 1904, S 125

gibt und generell muss über die Bedeutung der Erhaltung belehrt werden. Conwentz schlägt die Herausgabe einer Zeitschrift für Naturdenkmalpflege vor in der alles Wichtiges und Wissenswertes für die Bevölkerung enthalten ist. Dadurch würde das Thema Naturdenkmäler publiziert und verbreitet.

Einer der nachhaltigsten Vorschläge zur Erhaltung der Naturdenkmäler in seiner Denkschrift ist der Vorschlag zur Schaffung einer Zentralstelle für Naturdenkmalpflege. Dieser Vorschlag wird umgesetzt und der staatliche Naturdenkmalschutz beginnt.

4.1.2 Naturdenkmalbegriff gestern – heute

Der Begriff des Naturdenkmals ist heute nicht mehr das Gleiche wie früher. Der Begriff wurde immer wieder neu formuliert:

1814

Ein Naturdenkmal nach Humboldt ist etwas *Großartiges Imponierendes*.³⁸

1902

Naturdenkmäler nach dem Großherzoglich Hessisches Denkmalschutzgesetz waren: *Natürliche Bildungen der Erdoberfläche, wie Wasserläufe, Felsen, Bäume und dergleichen, deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten oder aus Rücksichten auf landschaftliche Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt*.³⁹

1904

Hugo Conwentz: „ ein ursprünglicher, d.i. ein von kulturellen Einflüssen völlig oder nahezu unberührt gebliebener, lebloser oder belebter charakteristischer Naturkörper im Gelände, bzw. ein ursprünglicher charakteristischer Landschafts- oder Lebenszustand in der Natur, von hervorragendem, allgemeinem oder heimatlichem, wissenschaftlichem oder ästhetischem Interesse“.⁴⁰

Zur begrifflichen Bestimmung schrieb Conwentz in seiner Denkschrift folgendes: „Will man das zusammengesetzte Wort erläutern, so wird man zweckmäßigerweise von der demselben zugrunde liegenden einfachen >> Denkmal << ausgehen“.⁴¹

1907

Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege: „ ... die Erhaltung von Naturdenkmälern, das heißt von besonders charakteristischen Gebilden der heimatlichen Kultur, seien es Teile der Landschaft oder Gestaltungen des Erdbodens oder Reste der Pflanzen- und Tierwelt...“⁴²

³⁸ LENZING 2003, S. 7

³⁹ LENZING 2003, S. 20

⁴⁰ CONWENTZ 1904, S. 187

⁴¹ CONWENTZ 1904, S.3

⁴² LENZING 2003, S.20

1935

Reichsnaturschutzgesetz § 3 Naturdenkmale

„Naturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Einzelschöpfungen der Natur, deren Erhaltung wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Bedeutung oder wegen ihrer sonstigen Eigenart im öffentlichen Interesse liegt (z.B. Felsen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Wanderblöcke, Gletscherspuren, Quellen, Wasserläufe, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume).“⁴³

1954

Naturschutzgesetz der DDR § 3 Naturdenkmäler

(1) Einzelne Gebilde der Natur, deren Erhaltung wegen ihrer nationalen, heimatkundlichen oder wissenschaftlichen Bedeutung im gesellschaftlichen Interesse liegt, können zu Naturdenkmälern erklärt werden.⁴⁴

1970

Naturschutzverordnung §11 über Naturdenkmale

„Naturdenkmale sind die dazu erklärten Einzelgebilde der Natur, die Zeugen der Erd – und Landesgeschichte sind, wissenschaftliche oder heimatkundliche Bedeutung besitzen oder sich durch besondere Schönheiten oder ihren Wert für Erziehung und Bildung auszeichnen. Naturdenkmale können eine Flächenausdehnung bis zu 3 ha (Flächennaturdenkmale) haben.“⁴⁵

1976

Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 1976 § 17 Naturdenkmale

(1) Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

- 1. Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
- 2. Wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.*

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen⁴⁶

2002

Bundesnaturschutzgesetz vom 1. Februar 2002 § 28 Naturdenkmale

(1) Naturdenkmale sind rechtsverbindliche festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar, deren besonderer Schutz

- 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
- 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.⁴⁷*

⁴³ RNG 1935, §3

⁴⁴ NatSchG DDR 1954, §3

⁴⁵ HÖNES 2004, S.210

⁴⁶ BNatSchG 1976, §17

⁴⁷ BNatSchG 2002, §28

2009

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 § 28 Naturdenkmale

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Das Wort „Denkmal“ hat im Sprachgebrauch eine weit gefasste Bedeutung. Zum einen verbindet der Mensch mit dem Wort „Denkmal“ Wahrzeichen, die aufgrund hervorragender Ereignisse oder zum Gedenken an bedeutende Persönlichkeiten errichtet wurden. Zum anderen steht das Wort „Denkmal“ für, aus vergangenen Zeiten stammende Baureste oder Kunstgegenstände und ist als Bezeichnung „*Bau – und Kunstdenkmäler*“ schon lange ein fest stehender Begriff. Weiter fallen unter dem Wort „Denkmal“ bemerkenswerte Anlagen der Vorzeit wie z.B. Pfahlbauten, Burgwälle oder Grabhügel, als auch Gegenstände der Kleinkunst, Werkzeuge und Waffen, die unter der Bezeichnung prähistorische Denkmäler bekannt sind. Alle diese Denkmäler haben eins gemeinsam: sie stellen etwas Künstliches, etwas von des Menschen Hand und Geist Erschaffenes dar. Doch nicht nur des Menschen Hand und Geist ließ „Denkmäler“ entstehen, auch die Natur hatte einen entscheidenden Einfluss auf die Entstehung und Wirkung eines Denkmals. Die Natur selbst hat aber auch ohne Zutun des Menschen durch eigene Kräfte, Gebilde entstehen lassen, die ihrerseits ein Denkmal darstellen.

48

Im Laufe der Zeit hat sich die Begrifflichkeit des Naturdenkmals geändert. Von Humboldt wurde das Naturdenkmal 1814 als etwas *Großartiges Imponierendes* verstanden. Bereits 1902 ging die Begrifflichkeit des Naturdenkmals mehr ins Detail. Jetzt assoziierte der Mensch mit dem Begriff Naturdenkmal „*Natürliche Bildungen, Schönheit und Eigenart.*“

Auch wenn die verschiedenen Wortlaute im Hinblick auf den Naturdenkmalbegriff seit 1902 variieren, so waren die Begriffe *Schönheit* und *Eigenart* gleich. Diese Begriffe haben auch in der heutigen Definition eines Naturdenkmals bestand. Gleich in den Begriffserklärungen seit 1902 sind, die *heimatlichen* und *wissenschaftlichen Gründe* für die Erhaltung eines Naturdenkmals.

1976 waren es nicht mehr *heimatliche Gründe* sondern *naturgeschichtliche oder landeskundliche Gründe*. Auch ging es seitdem nicht mehr nur um *Schönheit* und *Eigenart* sondern auch um die *Seltenheit* eines Naturdenkmals.

⁴⁸ Vgl. CONWENTZ 1904, S.4

Heute gilt das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009. Ein Naturdenkmal wird wie folgt definiert:

Bundesnaturschutzgesetz § 28 Naturdenkmal

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

4.2 Rechtliche Grundlagen

4.2.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Ein wirksamer Schutz der Naturdenkmäler setzt eine rechtliche Grundlage voraus. In Deutschland gilt für die Ausweisung und Unterschutzstellung eines Naturdenkmals das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009. Naturdenkmäler stellen nach dem BNatSchG eine eigenständige Schutzkategorie dar.

Laut dem Bundesnaturschutzgesetz können Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis 5 ha als Naturdenkmäler festgesetzt werden. Damit sind Schöpfungen der belebten als auch unbelebte Natur gemeint. Von Menschen geschaffene Gebilde (Archäologische Gegenstände) fallen nicht darunter. Schöpfungen der belebten Natur stellen Pflanzen, vorrangig Bäume dar. Schöpfungen der unbelebten Natur meinen Geotope oder andere Objekte von geologischer Bedeutung wie zum Beispiel Steine oder Felsen. Flächenhafte Naturdenkmäler können beispielsweise sein: kleinere Wasserflächen, kleinere Baumgruppen, Wasserläufe, Moore, Streuwiesen.

Eine räumliche Grenze in Bezug auf die Größe eines Naturdenkmals hat der Gesetzgeber definiert. Das Naturdenkmal und seine Umgebung dürfen einer Größe von 5 ha nicht überschreiten. Anfänglich war das Größenausmaß eines Naturdenkmals auf 1 ha begrenzt, dann auf 3 ha und schließlich mit der Gesetzesänderung im Jahr 2002 auf 5 ha. Die Abgrenzung zwischen einem Naturschutzgebiet und einem flächenhaften Naturdenkmal ist nach dem Schutzgrund zu entscheiden. Liegt der schwerpunktmäßige Gegenstand und Grund der Unterschutzstellung auf einem (Einzel-) Objekt, so kommt eine Ausweisung als Naturdenkmal in Betracht. Ist die Gesamtwürdigung der reichhaltigen Flora und Fauna der Grund, so ist das ein Naturschutzgebiet. In der Praxis gestaltet sich die Abgrenzung zwischen Naturdenkmal und Naturschutzgebiet allerdings schwierig. Ein Grund ist, dass für Naturschutzgebiete keine Mindestgröße vorgegeben ist.

Ziel der Unterschutzstellung ist, das Naturdenkmal in seinem bestehenden Zustand zu sichern und zu erhalten. Das zu schützende Objekt muss besondere Eigenschaften haben, die es von anderen seiner Art abheben. Es ist denkbar, dass eine Einzelschöpfung aus mehreren Objekten besteht, allerdings müssen sie einheitlich erkennbar in Erscheinung treten und unter einer einheitlichen Bezeichnung erfasst werden können.

Gemäß §28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten ein Naturdenkmal ohne Genehmigung zu entfernen oder zu verändern.

Naturdenkmäler müssen nicht in der freien Natur liegen, sie können auch im besiedelten Bereich geschützt werden. Dies ergibt sich aus §1 Abs.1 BNatSchG: „... für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass ...“.⁴⁹ Über das Mindestalter wird im BNatSchG nichts ausgesagt. Es muss sich allerdings um ein Zeugnis der Vergangenheit handeln, was sich aus dem Denkmalbegriff ergibt. Dennoch kann das Alter ein Schutzgrund sein, auch wenn es als solches nicht aufgeführt ist. Die Merkmale eines Naturdenkmals beschränken sich weniger auf geschichtliche Gründe, sondern eher auf naturgeschichtliche Gründe.

Im Folgenden werden die Erfordernisse zur Unterschutzstellung dargestellt:

wissenschaftliche Gründe: Mit dem Erfordernis „aus wissenschaftlichen Gründen“ hebt sich der Gesetzgeber von unabgesicherten, subjektiven Meinungen ab. Es besteht ausschließlich der Anspruch auf wissenschaftlich fundierte, kompetent und rational geführte Argumentationen bei der Frage der Unterschutzstellung. Die wissenschaftlichen Gründe zur Unterschutzstellung beschränken sich nicht nur auf naturwissenschaftliche Forschung sondern auf alle Zweige der Wissenschaft.

naturgeschichtliche Gründe: Diese Gründe beziehen sich auf Zeugnisse der belebten sowie unbelebten Natur. Denn beides gibt Auskunft über die geschichtliche Entwicklung der Natur. Der naturgeschichtliche Schutzgrund war bereits 1902 Teil des Naturdenkmalbegriffs.

landeskundliche Gründe: Die landeskundlichen Gründe haben die „heimat - und volkskundlichen Gründe“ des §3 Reichnatorschutzgesetz abgelöst. Durch das landeskundliche Kriterium als Schutzgrund, können Naturdenkmäler auch heute noch Zeugnisse für landeskundlich bedeutsame Ereignisse, Zustände oder Entwicklungen sein.⁵⁰

Die Seltenheit eines Naturdenkmals: Die Auffassung, wann es sich um ein Naturdenkmal handelt, kann aufgrund örtlicher Verhältnisse schwanken. Beispielsweise sind in Norddeutschland Gletscherschrammen auf anstehenden Felsen sehr selten. Sie sind aufgrund der Seltenheit als Naturdenkmäler anzusehen. Aber an den Küsten skandinavischer Länder sind diese Erscheinungen so häufig anzutreffen, dass sie nicht durchweg zu den Naturdenkmälern gerechnet werden. Oder die Krautartige Kornelkirsche (*Cornus suecica*) kommt im nördlichen Russland, in Finnland und Schweden sehr häufig vor, im nordwestlichen Bereich Deutschlands dagegen an wenigen Stellen, im östlichen Bereich sogar nur an einer Stelle. Damit wird deutlich, dass die Beurteilung eines Naturkörpers immer von verschiedenen Faktoren abhängig ist. Eine

⁴⁹ §1 Abs.1 BNatSchG

⁵⁰ HÖNES 2004, S. 218

Entscheidung bezüglich der Schutzwürdigkeit kann immer nur nach Lage der Verhältnisse von Fall zu Fall getroffen werden.⁵¹

Die Eigenart eines Naturdenkmals: Dieser Begriff findet bereits sowohl in anderen Schutzkategorien z. B. Landschaftsschutzgebieten (*wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit...*)⁵² als auch bei den Zielen des Naturschutzes (*Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit...*)⁵³ Anwendung. Eigenart meint beim Naturdenkmal eine bestimmte Charakteristik im Sinne von Einmaligkeit, die oft nur im örtlichen Zusammenhang zu sehen ist. Eigenart steht für das Charakteristische, für das Besondere des Naturdenkmals, was nicht aber unbedingt als ästhetisch und schön empfunden wird.

Die Schönheit eines Naturdenkmals: Dieser Aspekt nimmt auf das Ästhetische Bezug. Beim Versuch zu erklären was *schön* ist, kommen Begriffe wie Harmonie und Vollkommenheit der Schönheit sehr nah. Jeder weiß, was schön ist, allerdings kann kaum jemand erklären was das Schöne ausmacht. Das Kriterium der Schönheit verlangt eine Wertung nach optisch-ästhetischen Maßstäben und ist somit individuell und von Mensch zu Mensch unterschiedlich.⁵⁴ Dennoch hat das individuell wertende Kriterium in der Gesetzgebung seine Berechtigung.

Für die Bejahung der Naturdenkmaleigenschaft reicht es (wegen des Wortes „oder“) wenn eines der drei Kriterien (Seltenheit, Eigenart oder Schönheit) vorliegt. Oftmals treffen in der Praxis mehrere Kriterien auf das Naturdenkmal zu.

Gibt es mehrere Objekte derselben Art, können diese nur als Naturdenkmal unter Schutz gestellt werden, wenn die Besonderheit gerade in ihrer Gruppierung bzw. Zusammenstellung liegt. Innerhalb eines Bereiches ist es zulässig, unterschiedliche Schutzkategorien zu kombinieren. Zum Beispiel können Naturdenkmäler innerhalb eines Naturschutzgebietes zusätzlich festgesetzt werden.

4.2.2 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (NatSchAG M – V)

Die rechtliche Grundlage zum wirksamen Schutz von Bäumen bildet neben dem Bundesnaturschutzgesetz, auf Landesebene das Naturschutzausführungsgesetz. Das Gesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes ist das derzeit geltende Naturschutzgesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern. Bis ins 1. Halbjahr des Jahres 2009 galt das Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg – Vorpommern, das Landesnaturschutzgesetz (LNatG M – V), welches durch das Inkrafttreten des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M – V) am 1. März 2010 ersetzt wurde.

⁵¹ Vgl. Hönes 2004, S. 218

⁵² §26 Abs.1 Nr.2 BNatSchG

⁵³ §1 Nr.4 BNatSchG,

⁵⁴ Vgl. Hönes 2004, S. 219

Der § 25 des Landesnaturschutzgesetzes bezog sich auf Naturdenkmale:

§25 Naturdenkmale

- (1) Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz
 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, Schönheit oder repräsentativen Bedeutung in einem Landschaftsraumerforderlich ist, können durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde zu Naturdenkmalen erklärt werden. Soweit es zum Schutz des Naturdenkmals erforderlich ist, kann seine Umgebung mit einbezogen werden.
- (2) Als Einzelschöpfungen der Natur im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Kolke, Quellen, Findlinge sowie alte oder seltene Bäume anzusehen. Als Naturdenkmale können auch Fundstellen der erdgeschichtlichen Tier – und Pflanzenwelt ausgewiesen werden, sofern es sich nicht um Bodendenkmale gemäß §2 Abs. 5 des Denkmalschutzgesetzes handelt.
- (3) Die Beseitigung des Naturdenkmals und alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe der gemäß Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung verboten. In der Rechtsverordnung kann auch die erhebliche Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung der im Bereich des Naturdenkmals wildlebenden Tiere und Pflanzen verboten werden.
- (4) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von diesen ausgehen, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht und den üblichen Pflege – und Unterhaltungsmaßnahmen.

Laut § 22 Abs.2 BNatSchG kann auch die Umgebung des Naturdenkmals in den Schutz miteinbezogen werden. Sinnvoll könnte beispielsweise sein, eine Pufferzone um das Naturdenkmal in den Schutz miteinzubeziehen um eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzobjektes zu vermeiden. Mecklenburg – Vorpommern greift im LNatSchG M-V den Umgebungsschutz in einer gewissen Art und Weise auf, in dem es heißt, dass Naturdenkmale laut §25 Abs.1 Nr.2 wegen ihrer „repräsentativen Bedeutung in einem Landschaftsraum“⁵⁵ schutzwürdig sind. Ein Schutz der Umgebung wird durch den §25 Abs.3 LNatG M - V gewährleistet, in dem das Gesetz schreibt, dass alle Handlungen die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, untersagt sind. Es geht vorrangig um das optische Erscheinungsbild eines Naturdenkmals in der Landschaft. Nicht nur der Bestand der Naturerscheinung soll geschützt werden, sondern darüber hinaus soll deren Zusammenhang mit Natur und Landschaft bewahrt werden, der die Eigenart und Schönheit eines Naturdenkmals wesentlich bestimmt. Ein passendes Beispiel ist ein alter und seltener Baum, der die Landschaft nachhaltig prägt und durch eine Windkraftanlage seine Erscheinung in der Landschaft negativ beeinflusst wird. Mit dem Außerkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes und dem Inkrafttreten des

⁵⁵ §25 Abs. 1 Nr.2 LNatSchG M-V

Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M- V) wird auf den Umgebungsschutz nicht mehr eindeutig

eingegangen. Ein Paragraph für Naturdenkmale ist ebenfalls nicht mehr vorhanden. Lediglich der § 14 (10) des Naturschutzausführungsgesetzes M – V enthält Regelungen zum Naturdenkmal:

§14 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

(10) Bei Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Bäumen sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, Schäden und Gefahren, die von diesen ausgehen, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht und den üblichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Darüber hinaus können Bäume durch Baumschutzsatzungen der Kommunen unter Schutz gestellt werden. Manche Bäume unterliegen somit einem Mehrfachschutz.

Eine in Verbindung mit dem Naturdenkmal „Baum“ wichtige Pflicht ist die Verkehrssicherungspflicht. Die Verkehrssicherungspflicht ist von Land zu Land unterschiedlich. In einigen Bundesländern sind die Naturschutzbehörden für die Verkehrssicherungspflicht zuständig, in anderen sind es die Eigentümer selbst. In Mecklenburg – Vorpommern obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Eigentümer. Das schreibt der § 14 (10). Der Eigentümer soll grundsätzlich zweimal im Jahr eine Kontrolle des Baumes durch Besichtigen und Abklopfen durchführen. Eingehende Untersuchungen sind von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu veranlassen. In der Regel sind private Eigentümer gar nicht in der Lage, die Sicherheit eines alten Baumes zu beurteilen. Neben der Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Eigentümer die üblichen Pflege – und Erhaltungsmaßnahmen. Der Eigentümer muss vor jeder Pflege und Verkehrssicherungsmaßnahme einen Antrag auf Befreiung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde stellen. Die Kosten für diese Maßnahmen muss in der Regel der Eigentümer tragen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Übernahme der Kosten durch die jeweilige Behörde bzw. durch den Landkreis. Dennoch gibt es Fördermöglichkeiten für Pflege – und Sanierungsmaßnahmen über die Landschaftspflegerichtlinien.

Das Gesetz schränkt den Eigentümer des Naturdenkmals aufgrund des strikten Verbotskataloges ein, auf der anderen Seite verlangt das Gesetz eine fachgerechte Pflege und Kontrolle. Die Art des Umgangs mit den Naturdenkmälern im Gesetz erschwert möglicherweise die Akzeptanz von Naturdenkmälern.

5. Wie wird ein Baum zum Naturdenkmal – Voraussetzungen und Prozess der Unterschutzstellung

Die Umsetzung des rechtlichen Schutzes der als Naturdenkmäler ausgewiesenen Bäume erfolgt in Mecklenburg – Vorpommern über eine Verordnung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des jeweiligen Landkreises.

Ein Baum kann zum Naturdenkmal werden, wenn der/die Eigentümer/in mittels eines formlosen Antrages an die zuständige untere Naturschutzbehörde die Erklärung seines/ ihres Baumes zum Naturdenkmal beantragt. Daraufhin nimmt die untere Naturschutzbehörde eine Prüfung der Schutzwürdigkeit des Baumes vor, anhand der in den gemäß §28 BNatSchG festgelegten Kriterien. Sind die Kriterien erfüllt, erarbeiten die Mitarbeiter/ innen der unteren Naturschutzbehörde eine Verordnung über die Erklärung zum Naturdenkmal.



Ich konnte an einem aktuellen Fall des Landkreises Vorpommern – Rügen einen Antrag auf Erklärung zum Naturdenkmal bearbeiten. Eine Frau möchte eine vermutlich 265 Jahre alte Silberweide (Salix alba) die unmittelbar in der Nähe ihres reetgedeckten denkmalgeschützten



„Hexen“ Hauses in Vitte auf Hiddensee steht, zum Naturdenkmal erklären lassen. Sie möchte damit verhindern dass der Baum irgendwann aus Gründen der Bebauung gefällt wird. Auch sagte sie, dass der Baum früher vermutlich bewusst so dicht in Hausnähe gepflanzt wurde, um das Wasser in Hausnähe aufzunehmen und es so trocken zu halten.

Abbildung 7 Die Silberweide hinter dem "Hexen" Haus in Vitte auf Hiddensee
Quelle: Sabine Reichwein

Nach Einreichung ihres formlosen Antrags habe ich die Verordnung über die Erklärung zum Naturdenkmal unterschriftsreif vorbereiten dürfen. Der Antrag und der Entwurf der Verordnung befinden sich im Anhang.

Sehr geehrte Frau 

als Eigentümerin des denkmalgeschützten Hexenhauses in Vitte auf Hiddensee (seit 1981) wende ich mich mit der Bitte an Sie, die hinter dem Hexenhaus stehende Silberweide - auch aus Gründen des Ensembleschutzes - ebenfalls zum Naturdenkmal erklären zu lassen - zumal sie vom Frühling bis zum Herbst zusätzlich einen Sichtschutz zum Ferienhaus dahinter bietet, das nach der Wende gebaut wurde.

Meine Großmutter, Annemarie Pallat, die das Häuschen 1930 von der Malerin Elisabeth Büttner erwarb, schrieb in ihren Erinnerungen, dass die Weide damals der höchste Baum auf der Insel gewesen sei. Somit vermute ich, dass er im gleichen Baujahr des Hexenhauses gepflanzt wurde. Das war ca. 1755.

Abbildung 8 Ausschnitt des Antrages Quelle: Sabine Reichwein

6. Kriterien für die Erfassung und Bewertung eines Naturdenkmals

Anlass für die Erarbeitung dieses Kriterienkatalog und des daraus resultierenden Formblattes zur Erfassung und Bewertung von Baum – Naturdenkmälern ist die derzeit unzureichende Aufbereitung der Daten zu den Naturdenkmälern in der unteren Naturschutzbehörde.

Der Kriterienkatalog übersetzt und konkretisiert die allgemein gefassten gesetzlichen Kriterien und ermöglicht so eine Auskunft über die Bewertung hinsichtlich der regionalen Bedeutung.

Die Kriterien wurden in Anlehnung an die Masterarbeit „*Sicherung von Naturdenkmalen im Naturpark Nossentiner/ Schwinzer Heide – Entwicklung einer Konzeption*“ von Ralf Koch (2010) erstellt.

Laut dem Gesetz gibt es nur die Kriterien „*Schönheit, Eigenart und Seltenheit*“ sowie die „*wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründe*“ zur Erfassung und Bewertung eines Naturdenkmals. Allerdings sind diese Kriterien nicht ausführlich und eindeutig. Daher wurde dieser Kriterienkatalog als Vorschlag zur Erfassung und Bewertung eines Naturdenkmals erstellt.

Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Schutzwürdigkeit

Die für die Unterschutzstellung eines Baum – Naturdenkmals notwendigen Schutzgründe ergeben sich aus den gesetzlich festgelegten Gründen (§28 BNatSchG):

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

Obligatorische Kriterien⁵⁶

Aufgrund der rechtlichen Anforderungen sind folgende Kriteriengruppen entstanden:

- grundlegende Kriterien
- qualitative Kriterien entsprechend den gesetzlich bestimmten Schutzgründen
- Standort – und Umfeldkriterien
- Zukunftskriterium

grundlegende Kriterien

mit diesen Kriterien wird der allgemeine Zustand des Baumes erfasst. Darüber hinaus können diese Kriterien zu den qualitativen Kriterien wie zum Beispiel Schönheit, Eigenart und Seltenheit beitragen.

⁵⁶ Vgl. KOCH (2010)

- Gestalt des Baumes: **Wuchsstärken**⁵⁷

Klasse	Stammumfang (m)	Kronendurchmesser (m)	Höhe Freistehend (m)	Höhe Bestand (m)
1	4,5	25,0	30,0	35,0
2	4,0	22,5	25,0	30,0
3	3,0	17,5	20,0	25,0
4	2,0	12,5	15,0	20,0
5	1,5	10,0	10,0	15,0

Tabelle 1

- Gesundheitszustand: **Schäden**

Wir unterscheiden zwei Schadensarten, die biotischen und die abiotischen. Zu den biotischen Schäden zählen Viren, Pilze, Bakterien oder tierische Schädlinge. Biotische Schäden können sein:

- Fraß – und Bisschäden
- Kreisrunde Ausbohrlöcher im Stamm = asiatischer Laubholzbockkäfer
- Braunes Bohrmehl = Zeichen für rindenbrütende Borkenkäfer
- Weißes Bohrmehl = Zeichen für holzbrütende Arten
- Pilze am Stamm
- Absterben Astoberseite oder des gesamten Astes, Verfärbung der Rinde = Zeichen für Masarie – Krankheit

Abiotische Schäden werden im Gegensatz zu biotischen Schäden durch unbelebte Schadstoffe hervorgerufen. Die Schäden können physikalische oder chemische Ursachen haben. Abiotische Schäden können sein:

- Einrollen der Blätter = Trockenstress
- Vorzeitiger Blattabfall = anhaltende Hitzeperiode
- Bruchbilder, Rinden -, Kambium-, Holzschäden, Verfärbungen, Absterberscheinungen, Wuchsmängel = chemische Ursache

Schaden im:	ohne Schaden	Biotische Schäden	Abiotische Schäden	Bemerkung
Kronenbereich				
Stammbereich				
Wurzelbereich				

Tabelle 2

⁵⁷Vgl. KOCH (2010)

- Gesundheitszustand: **Vitalität**

Vitalität beschreibt die Lebenstüchtigkeit eines Baumes. Vitalität äußert sich in

- Wachstum, Kronenstruktur, Zustand der Belaubung
- Anpassungsfähigkeit an die Umwelt
- Krankheitsresistent und Widerstandsfähigkeit
- Regenerationsvermögen

In der Literatur finden sich fünf Vitalitätsstufen⁵⁸:

Vitalitätsstufe 0	Vital: der Art entsprechend Harmonisch geschlossene Krone, kein Totholz in der Krone, entsprechende Triebblängen, gesunde Blattausbildung und Triebblängen, gleichmäßige Belaubung
Vitalitätsstufe 1	Geschwächt: Kronenmantel an einigen Stellen zerklüftet, wenig Totholz, Blattausbildung und Längenwachstum leicht vermindert daher vermehrt Kurztriebe, aus der Oberkrone ragen spießartige längliche Zweigstrukturen heraus, Krone wirkt zerfranst
Vitalitätsstufe 2	Sehr geschwächt: vermehrt Totholz, durchsichtiger Kronenmantel, Blattausbildung und Triebblängen sind deutlich geschwächt, infolge von Kurztriebentwicklung pinselartige Belaubung mit inneren Kronenlücken
Vitalitätsstufe 3	Abgängig: Blattausbildung und Triebblängen erheblich vermindert oder nicht mehr vorhanden, Starkäste abgestorben – sehr viel Totholz
Vitalstufe 4	Abgestorben: keine lebende Triebe oder Blätter vorhanden

Tabelle 3

Qualitative Kriterien entsprechend den gesetzlich bestimmten Schutzgründen

Im Folgenden werden die gesetzlichen Schutzgründe den qualitativen Kriterien zugeordnet. Es kann durchaus sein, dass es bei den einzelnen Kriterien Überschneidungen gibt, denn eine klare Trennung zwischen den Kriterien Gruppen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen bzw. der Seltenheit, Schönheit oder Eigenart ist teilweise nicht eindeutig möglich.

- **Seltenheit:**

- Alter des Baumes = ungewöhnlich hohes Alter der entsprechenden Baumart
= unterer Teil des Baumes ungewöhnlich alt, während oberer Teil aus späterer Verjüngung stammt
- Baumart = für den Standort ungewöhnliche Baumart,
= seltene Baumart
- Außergewöhnlich sehr guter Vitalitätszustand eines nachweislich alten Baumes
- Seltene Wuchs – bzw. Veredlungsform
- Außergewöhnliche Baummaße (z.B. Stammumfang)

⁵⁸ Vgl. ROLOFF 2015, S. 79

- **Eigenart**

Voraussetzung für dieses Kriteriums ist die deutliche Unterscheidung durch besondere Merkmale des Naturgebildes von anderen Objekten seiner Art.

- Verwachsungen der Bäume, dicke Äste des Baumes wachsen entgegen der üblichen Wuchsform dieser Art, phantasieanregende Verwachsungen
- Bäume, deren Stamm bzw. Äste sich nach Entwurzelung wieder aufgerichtet und eine Krone gebildet haben
- Bäume mit Öffnungen im Stamm durch Spaltung oder durch Zusammenwachsen von Stämmen (sogenannte Krupnbäume⁵⁹)
- Stelzenwurzeln (wenn sie natürlich entstanden sind)
- Mehrstämmigkeit
- Bäume in Hängeform die es sonst nicht in Hängeform gibt
- Pyramideneichen als besondere Wuchsform der Stieleiche
- Besonders ausgeprägter (mächtiger) arttypischer Habitus

- **Schönheit**

Die Bewertung dieses Kriteriums ist immer auch subjektiv. Schönheit sollte im Verhältnis zu vergleichbaren Bäumen überdurchschnittlich sein (in ästhetischer Hinsicht herausragen).

- Schönheit des Objektes durch seine Gestaltwirkung in der Landschaft (aufgrund der Zusammenschau in der Umgebung)
 - Ensemblewirkung (exponierter Standort an Kirchen, Gutshäusern, Schlössern) = landschaftsästhetisch reizvolles Umfeld
 - Symmetrie (im Sinne von ebenmäßig, harmonisch, wohlproportioniert gewachsene Baumgestalt)
 - Erhöhter Standort
 - Kreisförmig angeordnete Baumgruppe
 - Tief angesetzte Krone
 - Weit ausladende Krone
 - Besondere Laubfarbe
 - Markant ausgeprägtes Rindenbild
- } markantes Erscheinungsbild

Zur Bewertung der Schönheit könnte auch eine Befragung von Menschen vor Ort durchgeführt werden.

- **Wissenschaftliche Gründe**

- Schutzgegenstand ermöglicht wissenschaftliche Erkenntnisse

⁵⁹ Krupnbäume: krupen = durchkriechen

- **Naturgeschichtliche Gründe**

- Elemente einer vermutlich ursprünglichen Bestockung
- Erkennbarkeit der Erd-, Vegetations- oder Nutzungsgeschichte einer Landschaft, zum Beispiel geologische Aufschlüsse

- **Landeskundliche Gründe**

- Objekt hat besonderen Bezug zur Geschichte des Landes
- Kultur – und kunstgeschichtliche Gesichtspunkte:
 - ehemaliger Gerichtsbaum
 - Wappenbaum
 - prägende Bäume an Gutshäusern, Schlössern, Dorfplätzen
 - Verknüpfung von Sagen, Legenden, Literatur, Volksliedern, historische Persönlichkeiten, Ereignisse, Malerei
- Historisches Ereignis, bewusste Widmung: Hofbäume an ehemaligen Bauernhöfen, Rest ehemaliger flächiger Aufforstung (z.B. eine Buche als Rest einer 300 Jahre alten Aufforstung), ehemalige wirtschaftliche Bedeutung (z.B. Maulbeerbäume für Seidenproduktion)
- Zeugnisse historischer Struktur (z.B. Baum als Zeugnis von alten Verkehrswegen, Ortseingängen, ehemaliger Besiedlung)

- Standort- und Umfeldkriterien

- Öffentliche Zugänglichkeit
- Einladender Charakter des Umfelds
- Aufenthaltsqualität
- Gefährdung des Naturdenkmals:
 - Ackerbauliche Maßnahmen
 - Trittschäden durch Weidetiere
 - Forstliche Maßnahmen
 - Müllansammlungen
 - Straßenverkehr
 - Einwachsen von anderen Bäumen in die Krone
 - Einwirkung des Menschen durch Freizeitaktivitäten

Zukunftskriterien

- Zukunftsfähiger nicht baumgefährdender Standort
- Erhaltung des Baumes muss ohne dauerhafte aufwendige und kostenintensive Maßnahmen möglich sein

7. Formblatt zur Erfassung und Bewertung eines Baum – Naturdenkmals

Anhand der im vorherigen Kapitel notwendigen Kriterien zur Erfassung und Bewertung eines Baum – Naturdenkmals, auf der Grundlage der Masterarbeit von Ralf Koch „*Sicherung von Naturdenkmalen im Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide – Entwicklung einer Konzeption*“, entwickelte ich ein Formblatt zur Erfassung und Bewertung eines Naturdenkmals.

Das Formblatt dient zur einheitlichen Aufbereitung der Daten zu den Naturdenkmälern. Ebenfalls kann das Formblatt zu wiederkehrenden Kontrollen angewendet werden. Das Formblatt ermöglicht den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der unteren Naturschutzbehörde eine zeitsparende Kontrolle und/ oder Erfassung eines Baum – Naturdenkmals.

Es handelt sich bei dem Formblatt um einen Vorschlag die Naturdenkmäler im Hinblick auf ihren Schutzwert zu erfassen. Das Formblatt wird in der kommenden Zeit praxiserprobt, um festzustellen, welche und wie viele Kriterien für die Entscheidung „Naturdenkmal ja oder nein“ wirklich notwendig sind. Laut dem Gesetz genügt bereits ein Kriterium von insgesamt sechs (*Schönheit, Eigenart, Seltenheit, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen*) für die Erklärung zum Naturdenkmal. Das führt eventuell dazu, dass es zu viele Naturdenkmäler gibt. Daher wird bei diesem Formblatt der Vorschlag gemacht, dass es sich erst dann um ein Naturdenkmal handelt, wenn mindestens drei Kreuze in dem Absatz „Schutzwürdigkeit“ gesetzt wurden. Ob diese Festlegung mit den Naturdenkmälern vereinbar ist, wird die Testphase zeigen.

Das Formblatt befindet sich im Anhang.

8. Die Naturdenkmäler im Landkreis Vorpommern – Rügen

8.1 Allgemeines zum Landkreis

Der Landkreis Vorpommern – Rügen befindet sich im Norden des Bundeslandes Mecklenburg – Vorpommern. Das Territorium grenzt im Südosten an den Landkreis Vorpommern – Greifswald, im Südwesten an den Landkreis Rostock und ein kleiner Teil im Süden an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Mit einer Fläche von 3.207 km² ist Vorpommern - Rügen der fünftgrößte Landkreis Deutschlands. Ca. 223.730 Einwohner und Einwohnerinnen leben im Landkreis Vorpommern – Rügen.



Abbildung 9 Wappen Landkreis Vorpommern – Rügen Quelle: lk-vr.de

Dem Kreisgebiet angehörig sind die Inseln Rügen, Hiddensee und Ummanz, sowie die Halbinselkette Fischland Darß Zingst.

Fast 2/3 des Kreisgebietes stehen unter einem Schutzstatus:

- 51 Naturschutzgebiete
- 17 Landschaftsschutzgebiete
- 2 Nationalparks „Vorpommersche Boddenlandschaft“ und „Jasmund“
- 1 Biosphärenreservat „Südost Rügen“

Zu erwähnen sind das UNESCO – Weltkulturerbe „Historische Altstädte Stralsund und Wismar“ und das UNESCO – Weltnaturerbe „Buchenwälder der Karpaten und alte Buchenwälder Deutschlands“ als Teil des Landkreises.

Über 20.000 Denkmäler, 65 Museen und vier Zoos und Tiergärten bieten ein kulturelles Angebot.

Der Landkreis Vorpommern – Rügen entstand am 04.09.2011 aus den ehemaligen Landkreisen Nordvorpommern, Rügen und der kreisfreien Stadt Stralsund im Zuge der Kreisgebietsreform Mecklenburg - Vorpommern. Kreisstadt ist die Hansestadt Stralsund. Landrat ist derzeit Ralf Drescher.



Abbildung 10 Logo Landkreis Vorpommern Rügen Quelle: lk-vr.de

8.2 Naturdenkmäler des Landkreises

Die Aufbereitung der Daten zu den Naturdenkmälern des Landkreises ist unbefriedigend. Aktuell stehen 386 Naturdenkmäler auf der Liste, wobei einige Naturdenkmäler aus mehreren Objekten bestehen, sodass die absolute Zahl der Naturdenkmäler 559 beträgt. Davon sind 17 Naturdenkmäler Steine. Wir kommen derzeit also auf 542 Baumdenkmäler im Landkreis Vorpommern – Rügen.

Im Folgenden sind die Baumarten der Naturdenkmäler dargestellt:

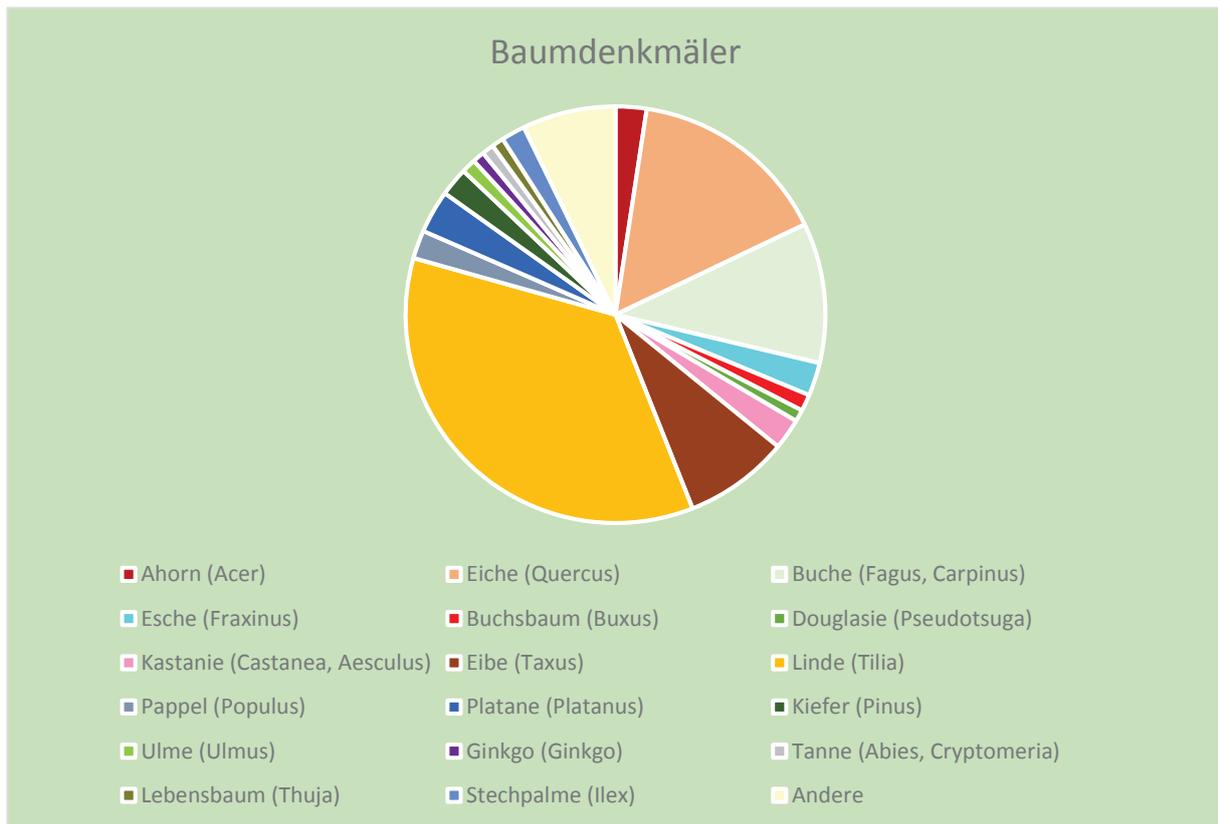


Diagramm 1

Die Datenlage gibt folgende Auskunft über die Baumarten der Naturdenkmäler:

Linde (Tilia):	Sommerlinden (Tilia Platyphyllos)	192
	Winterlinden (Tilia cordata)	
Eiche (Quercus):	Stieleiche (Quercus robur)	84
	Roteiche (Quercus rubra)	
	Traubeneiche (Quercus petraea)	
Buche (Fagus, Carpinus):	Blutbuche (Fagus sylvatica)	59
	Hainbuche (Carpinus betulus)	
	Hänge – Buche (Fagus sylvatica f. pendula)	

Eibe (Taxus)	Europäische Eibe (Taxus baccata)	44
Platane (Platanus)	Gewöhnliche Platane (Platanus x acerifolia)	18
Esche (Fraxinus)	Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior)	14
Ahorn (Acer)	Bergahorn (Acer pseudoplatanus)	
	Spitzahorn (Acer platanoides)	13
	Feldahorn (Acer campestre)	
	Kolchische Ahorn (Acer cappadocicum)	
Kastanie (Castaneae, Aesculus)	Esskastanie (Castanea sativa)	13
	Gewöhnliche Rosskastanie (Aesculus hippocastanum)	
Pappel (Populus)	Schwarzpappel (Populus nigra)	12
	Graupappel (Populus x canescens)	
Kiefer (Pinus)	Zirbelkiefer (Pinus cembra)	
	Weymouthskiefer (Pinus strobus)	12
	Schwarzkiefer (Pinus nigra)	
	Gemeine Kiefer (Pinus sylvestris)	
Stechpalme (Ilex)	Europäische Stechpalme (Ilex aquifolium)	10
Buchsbaum (Buxus)	Gewöhnlicher Buchsbaum (Buxus sempervirens)	7
Ulme (Ulmus)	Flatterulme (Ulmus laevis)	6
	Gemeine Ulme (Ulmus campestris)	
Ginkgo (Ginkgo)	Ginkgo (Ginkgo biloba)	5
Tanne (Abies, Cryptomeria)	Griechische Tanne (Abies cephalonica)	
	Japanische Sichelanne (Cryptomeria japonica)	5
	Koloradotanne (Abies concolor)	
Lebensbaum (Thuja)	Weißtanne (Abies alba)	
	Riesen – Lebensbaum (Thuja plicata)	5
	Gewöhnlicher Lebensbaum (Thuja occidentalis)	
Douglasie (Pseudotsuga)	Gewöhnliche Douglasie (Pseudotsuga menziesii)	5
Tulpenbaum (Liriodendron)	Gewöhnlicher Tulpenbaum (Liriodendron tulipifera)	4

Mammutbaum (Metasequoia)	Urweltmammutbaum (Metasequoia glyptostroboides)	4
Birne (Pyrus)	Wildbirne (Pyrus pyraster)	3
	Gewöhnliche Birne (Pyrus communis)	
Lärche (Larix)	Europäische Lärche (Larix decidua)	3
Apfel (Malus)	Wildapfel (Malus sylvestris)	3
	Japanischer Zierapfel (Malus sargentii)	
Zypresse (Cupressus)	Echte Sumpfyypresse (Taxodium distichum)	3
	Scheinzypresse (Chamaecyparis)	
Weide (Salix)	Trauerweide (Salix babylonica)	3
Weißdorn (Crataegus)	Zweiggriffelige Weißdorn (Crataegus laevigata)	3
Birke (Betula)	Hängebirke (Betula pendula)	2
Fichte (Picea)	Kaukasus – Fichte (Picea orientalis)	2
	Sitka - Fichte (Picea sitchensis)	
Walnuss (Juglans)	Schwarze Walnuss (Juglans nigra)	2
Hasel (Corylus)	Baumhasel (Corylus colurna)	1
Zeder (Cedrus)	Blaue Atlas – Zeder (Cedrus atlantica cv. 'Glauca')	1
Magnolie (Magnolia)	Echte Magnolie (Magnolia officinalis)	1
Erle (Alnus)	Schwarz – Erle (Alnus glutinosa)	1
Mehlbeere (Sorbus)	Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia)	1
Trompetenbaum (Catalpa)	Gewöhnliche Trompetenbaum (Catalpa bignonioides)	1
Vogelkirsche	(Prunus avium)	1

Linden sind mit derzeit 192 Exemplaren die am meist verbreiteten Baum Naturdenkmäler im Landkreis. Gefolgt von aktuell 84 Eichen. Der Standort als natürliches Vorkommen dieser Bäume ist wohl ein Grund für diese Zahl der Naturdenkmäler. Ein anderer Grund könnte die bewusste Pflanzung, im Hinblick auf die frühere Bedeutung von Linden und Eichen, sein. Die Eiche (Quercus), als Symbol für Standhaftigkeit, Weisheit und Ewigkeit, war vor vielen Jahren der Ort für Gottesdienste. Unter Linden (Tilia) wurde Gericht gehalten. Neben heimischen Bäumen hat der Landkreis Vorpommern – Rügen auch außergewöhnliche, für den Standort untypische Baum – Naturdenkmäler, wie z.B. den Ginkgo (Ginkgo biloba) oder den Mammutbaum (Sequoioideae). Fünf Ginkgobäume und vier Mammutbäume sind derzeit im Landkreis als Naturdenkmäler gelistet.

Nachfolgend ein paar Beispiele für Naturdenkmäler im Landkreis Vorpommern – Rügen:

Ältestes Naturdenkmal im Landkreis – die Linde in Reinberg

Über 800 Jahre alt ist das älteste Naturdenkmal des Landkreises – die Linde auf dem Friedhof in Reinberg. Nicht nur das Alter, auch die Wuchsform machen diesen Baum so besonders.

Den einst gewaltigen Baumstamm höhlt die Zeit langsam aus. In den wahrscheinlich vom Blitz zweigeteilten Hohlstamm passen zweimal sechs Leute hinein. Die Sommer - Linde (*Tilia platyphyllos*) war bis zu Beginn des vorigen Jahrhunderts weit über die Grenzen des Landes bekannt. Bedeutende Personen besichtigten die Linde. Im August 1796 hat *Wilhelm von Humboldt* staunend vor der riesigen Linde gestanden. Ein Jahr vor Humboldts Besuch hielt der Königlich Preußische Oberkonsistorialrat und Probst *Johann Friedrich Zöllner* auf seiner Reise in Reinberg an der Linde an. Sogar die Postkutsche hielt für wenige Minuten an der Linde.



Abbildung 11 Baumdenkmal Linde in Reinberg auf dem Friedhof Quelle: U. Mau



Abbildung 12 Stamm der Linde Quelle: U. Mau

Die Krüppelbuchen am Haus Semper in Lietzow auf der Insel Rügen

Diese Buchenart wird auch Süntelbuche (*Fagus sylvatica* L. var. *Suentelensis* SCHELLE) genannt und ist eine seltene Mutation der Rotbuche (*Fagus sylvatica* var. *Suentelensis*). Ihrem Namen verdankt die Buchart ihrem Vorkommen im Süntel und Deister, einer Gegend südwestlich von Hannover. Dort soll sie früher häufiger und in größeren Flächenbeständen vorgekommen sein. Süntelbuchen unterscheiden sich von der Normalform in folgenden Merkmalen:

- Verzweigungsachsen sind korkenzieherartig gedreht
- Wuchsrichtung ist frühzeitig waagrecht ausgeprägt
- Leittriebe sind sehr wüchsig und stehen der Normalform nicht hinterher
- Kurzer drehwüchsiger Schaft
- Höhenzuwachs beträgt pro Jahr nur 6 – 7cm, sie erreichen nicht annähernd die Hälfte von normalwüchsigen Buchen
- Kronen wachsen in die Breite und nehmen Form eines Schirmes an, Zweigwerk und Belaubung sind sehr dicht



Abbildung 13 Krüppelbuchen Quelle: UNB



Abbildung 14 Tanzende Bäume Quelle: wirsindinsel.de

Aufgrund ihres eigenartigen Wuchses werden sie auch Hexenbuchen genannt. Diese einmalige Baumgruppe, bestehend aus zehn Krüppelbuchen befindet sich im Waldpark Semper bei Lietzow. Die Buchen sind zu jeder Jahreszeit eine Attraktion. Im Sommer bilden die gewundenen Äste ein regenundurchlässiges Kuppeldach.

Die Schwarzpappel – älteste Pappel auf der Insel Rügen

Die Schwarzpappel (*Populus nigra*) bei Borchtitz auf Rügen misst einen Stammumfang von 8 Meter und ist die älteste Pappel der Insel Rügen. Früher war die Europäische Schwarz - Pappel weit verbreitet. Im Laufe der Zeit sind sie aufgrund von Veränderung und Verluste natürlicher Flussauen und aufgrund der Verwendung von nicht einheimischen Pappelarten, selten geworden. So ist die über 200 Jahre alte Schwarz – Pappel eine kleine Sensation.

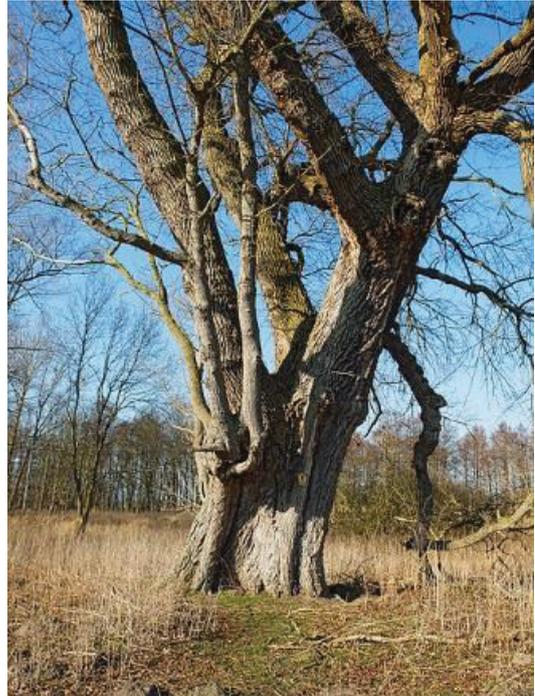


Abbildung 15 Schwarz - Pappel bei Borchtitz auf Rügen Quelle: wikimedia

Die Schwedische Mehlbeere in Kloster auf Hiddensee

Die Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*) befindet sich auf einem privat Grundstück in Kloster auf Hiddensee. Dieses Naturdenkmal wurde von dem Baumliebhaber *Emil Hirsekorn* um 1913 gepflanzt. Eine Enkelin wohnt noch immer dort. Der Baum hat einen Umfang von 2,67 Meter und ist geschätzt 23 Meter hoch.



Abbildung 16 Schwedische Mehlbeere in Kloster auf Hiddensee Quelle: UNB

8.3 Probleme heute

Die unzureichende Datenaufbereitung der Naturdenkmäler seitens der unteren Naturschutzbehörde stellt ein großes Defizit dar. So ist die Liste der Naturdenkmäler nicht übersichtlich geordnet und die Karteiblätter zu den einzelnen Naturdenkmälern sind nicht auf dem aktuellen Stand. Aufgrund fehlenden Personals konnten die meisten Naturdenkmäler von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der unteren Naturschutzbehörde noch nicht einmal angesehen werden. Ein weiteres Problem ist, dass die Menschen die Wertschätzung für die Bäume verlieren. Besonders wenn der Baum auf dem eigenen Grundstück steht, wird er immer öfter als störend und unsauber empfunden. Das Bewusstsein für die positiven Eigenschaften und den positiven Nutzen der Bäume schwindet scheinbar bei vielen Menschen immer mehr.

Eine besondere Problematik im Hinblick auf Naturdenkmäler stellen die Urlaubsorte wie zum Beispiel das Fischland Darß – Zingst dar. Hier wird jedes Fleckchen Erde als potenzielles Bauland für Ferienhäuser angesehen. Die Investoren der Ferienhäuser kommen aus ganz Deutschland und sind oft keine Einheimischen. Sie haben demnach auch keinen Bezug zu den Orten und der heimatischen Natur. „Nur was ich kenne, kann ich wertschätzen“ so eine alte Weisheit. Nicht selten wird ein Baum auf einem Grundstück als störend angesehen. Zudem sind die Mieteinnahmen der Ferienwohnungen viel höher als das Ordnungsgeld für ein unerlaubt beseitigtes Baum – Naturdenkmal. Nach Aussage der örtlichen Baumbetreuerin⁶⁰ sind die Urlauber dagegen begeistert von alten Baumbeständen und sehen die Besonderheit. Allerdings sind nicht mal alle Naturdenkmäler im Landkreis mit einer Beschilderung, dem amtlichen Eulenschild, versehen. Die Leute können gar nicht auf ein Naturdenkmal aufmerksam gemacht werden, wenn dieses nicht gekennzeichnet ist.

Ein weiteres Problem ist die Baumpflege. Ist eine Pflegemaßnahme genehmigt, so ist es schwierig, eine fachgerechte Baumpflegfirma zu finden. Der Eigentümer hat zumeist gar nicht genügend Kenntnisse um zu beurteilen, ob die beauftragte Firma die Baumpflege fachgerecht durchführt. Hierzu müsste es eine genaue Auflistung qualifizierter Baumpflegfirmen geben, die jeder Eigentümer dargereicht bekommt.

⁶⁰ HUDY Susann (7.07.2017) mündliche Aussage

9. Faltblatt „*Natürliches Kulturgut* – Naturdenkmäler im Landkreis Vorpommern – Rügen

Mit dem Faltblatt „*Natürliches Kulturgut* – Naturdenkmäler im Landkreis Vorpommern – Rügen“ sollen die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Vorpommern – Rügen in kurzer und knapper Form mit den wichtigsten Informationen über Naturdenkmäler erreicht werden. Das Faltblatt ist einerseits eine Hilfestellung für Menschen, die einen alten Baum besitzen und diesen unter Schutz stellen wollen, andererseits soll durch das Faltblatt die Aufmerksamkeit auf Baum- Naturdenkmäler gerichtet werden. Es soll dazu beitragen, dass die Menschen alten Bäumen positiv und wertschätzend gegenüber stehen.

Der Entwurf des Faltblattes befindet sich im Anhang.

10. Fazit

Jahrhunderte lang galt der Baum dem Menschen als schützend und nährend, als Rohstofflieferant überhaupt. Die immer stärker werdenden Eingriffe in den Bestand von Bäumen und Grünflächen durch das Anwachsen des Verkehrs, Straßenerweiterungen und den Bau neuer Siedlungen oder Häuser stellen eine Bedrohung der Baum – Naturdenkmäler dar.

Die traditionelle Schutzkategorie „Naturdenkmal“, die Wurzel der Naturdenkmalpflege und damit der Beginn der Naturschutzgesetzgebung, muss zukünftig von größerem Interesse sein. Bereits Conwentz beschrieb in seiner Denkschrift 1904 die Gleichgültigkeit und den Unverstand der Menschen gegenüber Bäumen. Alte Bäume sind das Sinnbild für Seltenheit und Schönheit in der natürlichen Umwelt. Sie haben einen besonderen naturgeschichtlichen und heimatkundlichen Wert.

Naturdenkmäler können langfristig nur erhalten werden, wenn das Bewusstsein und die Akzeptanz der schützenswerten Objekte bei den Menschen wieder geweckt wird. Das geschieht durch:

- Kommunikation und Kontaktpflege zwischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der unteren Naturschutzbehörde, den Eigentümern, Nutzern und interessierten Bürgern
- Regelmäßige Baumkontrollen (um Gefahren abzuwenden. Gerade bei alten Bäumen ist es üblich, dass sie mehr oder weniger stark geschädigt sind)
- Schilder an den Naturdenkmälern um die Menschen darauf aufmerksam zu machen, wann sie vor einem alten schützenswerten Baum stehen
- Naturdenkmäler in Wanderrouten und Führungen miteinbeziehen
- Broschüren über Naturdenkmäler
- Ratgeber für Eigentümer von Naturdenkmälern mit den Rechten und Pflichten und einer Liste qualifizierter baumpflegerischer Firmen oder Baumgutachter

Die Kriterien und das Formblatt zur Erfassung der Naturdenkmäler stellen einen Versuch dar, den Wert der Schutzkategorie Naturdenkmal zu fassen und damit auch zu sichern. Auf Basis der gesetzlichen Kriterien der Schönheit, Eigenart und Seltenheit, ermöglichen die ausformulierten Kriterien, einfache Naturdenkmäler von besonders schutzwürdigen Naturdenkmälern zu unterscheiden. Dadurch wird die Anzahl der Naturdenkmäler zukünftig auf die wirklich schutzwürdigen beschränkt.

Ein Naturdenkmal kann nicht nur durch das Bewusstsein und die Akzeptanz der Menschen gesichert werden. Die fachgerechte Pflege alter Baum – Naturdenkmäler ist entscheidend für die nachhaltige Sicherung. Erfahrungen und Praktiken im Umgang mit Altbäumen müssen verstärkt publiziert werden und auch Gegenstand in der Ausbildung von Berufen in der Landschaftspflege sein.

Es gibt wenig Literatur über Naturdenkmäler. Vereinzelt tauchen sie in einigen Naturschutzartikeln auf. Auf einen großen Literaturfundus stieß ich während meiner Arbeit jedoch nicht. Es war egal mit welcher Literatur ich mich befasste, ob Literatur aus dem Jahr 1904 oder 2005, die wesentliche Aussage ist die nachhaltige Sicherung dieser einzigartigen Natur - Geschöpfe. Denn sie sind die noch lebenden Zeitzeugen früherer Kulturgeschichte.

11. Quellenverzeichnis

Bücher

BALDER Hartmut & REUTER Anke & SEMMLER Ralf (2009): Handbuch zur Baumkontrolle. Blatt -, Kronen -, Stammprobleme. (2. Auflage). Berlin – Hannover: Patzer Verlag

BERNATZKY, Dr. phil. nat. Aloys (1988): Leben mit Bäumen. Wiesbaden: Deutscher Fachschriften – Verlag

BEYER, Dr. Theodor (1938): Die Naturdenkmäler in der Pflanzenwelt Rügens (2. Auflage) Bergen auf Rügen: Krohß

CONWENTZ, Hugo (2016): Die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung (Nachdruck des Originals von 1904) Nikosia: Verone

DEMANDT, Alexander (2002): Über allen Wipfeln. Der Baum in der Kulturgeschichte. Köln: Böhlau Verlag Köln Weimar Wien

DROLSHAGEN Volker & HOFFMANN Karin (1997): Die Sprache der Bäume. Was Wuchs und Rinde über Bäume verraten. Neue Erkenntnisse in der Baumpflege – Praxis. München: Der Mosaik Verlag

GOLLWITZER, Gerda (1990): Botschaft der Bäume. gestern heute morgen? (3. Auflage) Köln: DuMont

KREIDT Dietrich & VON SAALFELD Lerke & STÖCKL Ula & HÜRMER Alfred (1991): Streifzüge durch die deutsche Kulturgeschichte. Überraschendes und Kurioses über historische Schauplätze unserer Heimat, berühmt – Berühmte Volkshelden, über kunst – und kulturgeschichtliche Raritäten und ungewöhnliche Naturdenkmäler. Niedernhausen / Taunus: Falken

MINISTERIUM für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (2008): Die Geschichte des Naturschutzes in Pommern von den Anfängen bis in unsere Zeit. Friedland: Steffen

ROLOFF, Andreas (2015): Handbuch Baumdiagnostik. Baum – Körpersprache und Baum – Beurteilung. Stuttgart: Ulmer

ROLOFF, Andreas (2001): Baumkronen – Verständnis und praktische Bedeutung eines komplexen Naturphänomens. Stuttgart: Ulmer

SHIGO, Alex L. (1986): Die neue Baumdendrologie. Fachbegriffe von A bis Z. Braunschweig: Bernhard Thalacker

SUCCOW, Michael & JESCHKE, Lebrecht & KNAPP, Hans Dieter (2012): Naturschutz in Deutschland. Rückblicke, Einblicke, Ausblicke (1. Auflage). Berlin: Ch.Links

WALTER, Heinrich (1962): Grundlagen des Pflanzenlebens: Einführung in die allgemeine Botanik für Studierende der Hochschulen. Stuttgart: Ulmer

Gesetze

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl.S.2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl.S.2258) geändert worden ist
URL: https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf [25.03.2017]

NatSchAG M –V: Gesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG). 23. Februar 2010. GVOBl. M-V 2010, S.66 URL: <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-NatSchAGMVrahmen&doc.part=X&st=lr> [16.04.2017]

LNatG M –V : Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg - Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz – LNatG M – V) vom 22. Oktober 2002.GVOBl.M-V 2003 S.1) URL: <http://www.kleingartenverein-badsuelze.de/Dokumente/MVLNatG.pdf> [16.04.2017]

RNatG: Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl.IS. 821)

Naturschutzgesetz der DDR vom 4. August 1954 (GBl. I Nr. 71 S. 695)

Internet

RÖHRICH, Lutz. Der Baum in der Volksliteratur, in Märchen, Mythen und Riten URL: <http://www.maerchenlexikon.de/texte/archiv/roehrich01.htm> [29.05.2017]

RÖßIGER, Monika (2012) Der erste Weihnachtsbaum stand im Zunfthaus URL: <http://www.zeit.de/wissen/geschichte/2012-12/geschichte-weihnachtsbaum> [14.06.2017]

Online – Informationssystem Naturschutzrecht. Naturdenkmale. Voraussetzungen der Unterschutzstellung URL: <http://www.naturschutzrecht-online.de/naturschutzrecht/schutzgebiete/8-naturdenkmale/voraussetzungen-der-unterschutzstellung> [31.05.2017]

Masterthesis

KOCH, Ralf (2010): Sicherung von Naturdenkmälern im Naturpark Nossentiner/ Schwinzer Heide – Entwicklung einer Konzeption. Rostock: Universität Rostock

Zeitschriftenartikel

HEMKE, Erwin (1985): Naturdenkmale mit kulturhistorischer Bedeutung im Kreis Neustrelitz. Naturschutzarbeit in Mecklenburg, Bd. 28, S. 50 – 51

HÖNES, Ernst – Rainer (2004): Über den Schutz von Naturdenkmälern. Die Gartenkunst, 16. Jahrgang, S. 193 – 232

JESCHKE, Lebrecht & SCHMIDT, Harry (1980): Auswahl und Pflege von Naturdenkmälern. Naturschutzarbeit in Mecklenburg, Bd. 23, S. 63 – 74

LENZING, Anette (2003): Der Begriff des Naturdenkmals in Deutschland. Die Gartenkunst, 15. Jahrgang, S. 4 – 22

NOACK, Bodo (2013): Naturdenkmale auf Rügen und Hiddensee. Rügen – Jahrbuch, Jg. 2013, S. 80 – 87

SCHMIDT, Harry (1961): Zur Auswahl und Pflege der Naturdenkmäler in Mecklenburg. Naturschutzarbeit in Mecklenburg, Bd. 4, S. 2 – 7

ZIMDAHL, Winfried (1961): Naturdenkmale oder –mäler?. Naturschutzarbeit in Mecklenburg, Bd. 4, S. 1 – 2

Anhang

Anhang 1: Antrag auf Erklärung zum Naturdenkmal

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

als Eigentümerin des denkmalgeschützten Hexenhauses in Vitte auf Hiddensee (seit 1981) wende ich mich mit der Bitte an Sie, die hinter dem Hexenhaus stehende Silberweide - auch aus Gründen des Ensembleschutzes - ebenfalls zum Naturdenkmal erklären zu lassen - zumal sie vom Frühling bis zum Herbst zusätzlich einen Sichtschutz zum Ferienhaus dahinter bietet, das nach der Wende gebaut wurde.

Meine Großmutter, Annemarie Pallat, die das Häuschen 1930 von der Malerin Elisabeth Büttner erwarb, schrieb in ihren Erinnerungen, dass die Weide damals der höchste Baum auf der Insel gewesen sei. Somit vermute ich, dass er im gleichen Baujahr des Hexenhauses gepflanzt wurde. Das war ca. 1755.

Die Weide wirkt noch gesund und kräftig, hat einen Umfang von etwa 4 m, ist um die 16 m hoch und wurde vor 4 Jahre zuletzt von einem Baumpfleger beschnitten.

(Übrigens ist es sehr schwierig für mich, jeweils einen geeigneten Baumpfleger zu finden. Vielleicht können Sie mich in dieser Hinsicht sogar beraten).

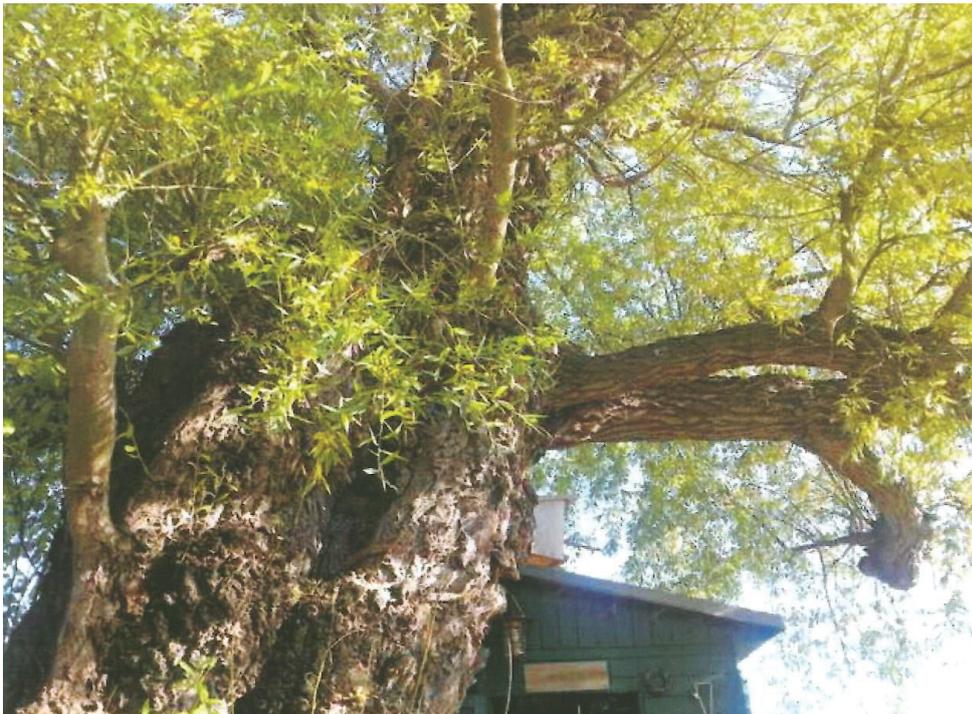
Seit 2007 öffne ich das Hexenhaus am jährlichen Tag des offenen Denkmals zur Besichtigung für interessierte Besucher, und es interessieren sich jeweils 150 bis 200 für die Geschichte des Hauses, zu der ich viermal einen Vortrag halte, eine Ausstellung aus Fotos und Dokumenten sowie Führungen anbiete. Dabei beziehe ich auch immer die Weide mit ein und betone, wie wichtig sie für mich und das Häuschen ist, und dass meine größte Sorge ist, dass sie einmal gefällt werden könnte. Auch zahlreiche Besucher bewundern immer wieder diesen "magischen" Baum und fotografieren auch ihn.

Über Himmelfahrt und ab Pfingsten werde ich mit einigen wenigen Unterbrechungen die Sommermonate im Hexenhaus verbringen und gerne dabei sein, wenn der Baum begutachtet werden muss. Könnte das denn ein Mitarbeiter des Naturparkhauses machen?

Über eine positive Antwort würde ich mich sehr freuen, und ich grüße Sie herzlich im Anschluss an unser gemeinsames positives Telefonat,
Sabine Reichwein

Anhang zum Antrag:





Entwurf einer Verordnung über die Erklärung von einer Silberweide (Salix alba) neben dem denkmalgeschützten Hexenhaus in Vitte auf Hiddensee zum Naturdenkmal

Auf der Grundlage von §14 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M – V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M –V S. 66) in Verbindung mit §28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542) erlässt der Landrat des Landkreises Vorpommern – Rügen als untere Naturschutzbehörde folgende Rechtsverordnung:

§1

Erklärung zum Naturdenkmal

- (1) Eine Silberweide (Salix alba) neben dem denkmalgeschützten Hexenhaus in Vitte auf Hiddensee wird zum Naturdenkmal erklärt.
- (2) Die Silberweide (Salix alba) wird im Verzeichnis der Naturdenkmale beim Landrat des Landkreises Vorpommern – Rügen als untere Naturschutzbehörde eingetragen

§2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Schutzgegenstand dieser Rechtsverordnung ist die auf dem Grundstück Gemarkung Vitte Flur 1 Flurstück 290/1 stehende Silberweide (Salix alba)
- (2) Mit der Erklärung zum Naturdenkmal soll die neben dem denkmalgeschützten Hexenhaus stehende Silberweide (Salix alba) für die Zukunft erhalten bleiben

§3

Anlagen

Die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung gehörenden maßstäblichen Karten geben die Lage des Baumes auf dem in §2 Abs.1 bezeichneten Grundstück wieder und sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§4

Verbote

- (1) Der Baum und seine Umgebung sind so zu erhalten und zu pflegen, dass die Lebensfähigkeit und das derzeitige Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden. Das gilt für alle mittelbaren und unmittelbaren Beeinträchtigungen.
- (2) Verboten sind deshalb insbesondere folgende Handlungen:
 1. Anpflanzungen in unmittelbarer Nähe, auch über den Traufbereich hinaus, die in die Krone des Baumes hineinwachsen könnten oder die Krone übermäßig beschatten

2. Die Ablagerung von Gegenständen und Materialien im unmittelbaren Wurzelbereich (bis zu 3 m vom Stammfuß) sowie eine erneute Pflasterung oder sonstige Befestigung dieses Bereiches
 3. jegliche Bautätigkeit sowie Abgrabungen, Aufschüttungen und andere Handlungen im Traufbereich, die geeignet sind, zu Wurzelbeschädigungen bzw. zu Bodenverdichtungen zu führen sowie
 4. das Anzünden von Feuer aller Art im Traufbereich, unter dem Baum und dessen unmittelbarer Nähe
- (3) Gemäß §14 Abs. 10 NatSchAG M – V haben der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten Schäden am Naturdenkmal und Gefahren, die von diesem ausgehen, unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht und den üblichen Pflege - und Unterhaltungsmaßnahmen.

§5

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des §4 bleiben

1. von der unteren Naturschutzbehörde veranlasste Überwachungs-, Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sowie
2. die vom Eigentümer im Benehmen mit dem Landrat des Landkreises Vorpommern – Rügen als untere Naturschutzbehörde durchzuführenden Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Entfernung von Totholz)

§6

Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Der Landrat kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des §4 zulassen, wenn dies mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist.
- (2) Der Landrat kann von den Verboten im Einzelfall Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist oder
 2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen oder befristet erteilt werden.

§7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß §43 Abs. 2 Nr.1 NatSchAG M – V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach §4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §69 BNatSchG Abs. 6 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden

§8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern – Rügen (www.lk-vr.de) in Kraft.

Stralsund, den

Ralf Drescher

Landrat

Anlagen:

Anlage 1: topografische Karte mit Lage des betreffenden Baumes mit Maßstab 1:5000

Anlage 2: Flurstückskarte mit Lage des betreffenden Baumes mit Maßstab 1:500

Anlage 2: Flurstückskarte mit Lage des betreffenden Baumes mit Maßstab 1:500



Anhang 3: Formblatt zur Erfassung und Bewertung eines Baumnaturdenkmals

Angaben zum Baum						
1.	Name des Baumes					
	<u>Baum - nummer</u>		<u>Baumart</u>	deutsch	<u>Datum</u>	
	ND seit:					
	Standort			wissenschaftlich	<u>Erfasser</u>	
	in der Nähe von/bei			Gemeinde	Flurstück	
	Eigentümer		Stammumfang (m)		Klasse	
			Baumhöhe (m)			
Alter		Kronendurchmesser (m)				
Zustand des Baumes						
2.	<u>Schäden</u>		<u>Vitalität</u>	Vitalitätsstufe		
	Schaden im:	ohne Schaden	Biotische Schäden	Abiotische Schäden	Bemerkung	sonstiges
	Kronenbereich					
	Stammbereich					
Wurzelbereich						
Schutzwürdigkeit						
3.	<u>Seltenheit</u>		x	4.	<u>Eigenart</u>	x
	Baumalter				Verwachsungen	
	Baumart				Krupbaum	
	Vitalitätszustand				Mehrstämmigkeit	
	seltene Wuchs- /Veredlungsform				untypische Wuchsform	
	außergewöhnliche Baummaße				anderes:	
	anderes:					

5.	<u>Schönheit</u>	x		
	Gestaltwirkung in der Landschaft		markantes Erscheinungsbild	
	Ensemblewirkung		Symmetrie	
	anderes:			
6.	<u>Gründe</u>	x		
	wissenschaftliche	naturgeschichtliche	landeskundliche	
<u>Standort und Umfeld</u>				x
7.	Nutzungsart Standort/ Umgebung			
	öffentliche Zugänglichkeit			
	einladender Charakter des Umfelds			
	Aufenthaltsqualität			
<u>Gefährdung</u>				x
8.	Ackerbauliche Maßnahmen			
	Trittschäden durch Tiere			
	Forstliche Maßnahmen			
	Müllansammlungen			
	Straßenverkehr			
	Konkurrenz/ Bedrängung durch andere Bäume			
	Einwirkung des Menschen			
	andere			
<u>Zukunftskriterien</u>				x
9.	Zukunftsfähiger nicht baumgefährdeter Standort			
	Erhaltung ohne dauerhafte aufwendige und kostenintensive Maßnahmen möglich			
<u>sonstige Bemerkungen/ Ergänzungen</u>				

Anhang 4: Erläuterungen zum Formblatt

Erläuterungen zum Formblatt

Angaben zum Baum

1. Name des Baumes, Baumnummer, ND (Naturdenkmal) seit, Baumart deutsch und wissenschaftlich, in der Nähe von/bei, Eigentümer, Alter, Datum, Erfasser, Flurstück, Gemeinde

Standort: hier ist der lokale Standort gemeint

Klasse:

Klasse	Stammumfang (m)	Kronendurchmesser (m)	Höhe Freistehend (m)	Höhe Bestand (m)
1	4,5	25,0	30,0	35,0
2	4,0	22,5	25,0	30,0
3	3,0	17,5	20,0	25,0
4	2,0	12,5	15,0	20,0
5	1,5	10,0	10,0	15,0

Zustand des Baumes

2. Schäden

Wir unterscheiden zwei Schadensarten, die biotischen und die abiotischen.

biotischen Schäden: z.B. durch Viren, Pilze, Bakterien oder tierische Schädlinge:

- Fraß – und Bisschäden
- Kreisrunde Ausbohrlöcher im Stamm = asiatischer Laubholzbockkäfer
- Braunes Bohrmehl = Zeichen für rindenbrütende Borkenkäfer
- Weißes Bohrmehl = Zeichen für holzbrütende Arten
- Pilze am Stamm
- Absterben Astoberseite oder des gesamten Astes, Verfärbung der Rinde Rinde = Zeichen für Masarie – Krankheit

Abiotische Schäden werden im Gegensatz zu biotischen Schäden durch unbelebte Schadstoffe hervorgerufen. Die Schäden können physikalische oder chemische Ursachen haben. Abiotische Schäden können sein:

- Einrollen der Blätter = Trockenstress
- Vorzeitiger Blattabfall = anhaltende Hitzeperiode
- Bruchbilder, Rinden -, Kambium-, Holzschäden, Verfärbungen, Absterberscheinungen, Wuchsmängel = chemische Ursache

Vitalität

Vitalität beschreibt die Lebenstüchtigkeit eines Baumes. Vitalität äußert sich in

- Wachstum, Kronenstruktur, Zustand der Belaubung

- Anpassungsfähigkeit an die Umwelt
- Krankheitsresistent und Widerstandsfähigkeit
- Regenerationsvermögen

Fünf Vitalitätsstufen:

Vitalitätsstufe 0	Vital: der Art entsprechend Harmonisch geschlossene Krone, kein Totholz in der Krone, entsprechende Triebhöhen, gesunde Blattausbildung und Triebhöhen, gleichmäßige Belaubung
Vitalitätsstufe 1	Geschwächt: Kronenmantel an einigen Stellen zerklüftet, wenig Totholz, Blattausbildung und Längenwachstum leicht vermindert daher vermehrt Kurztriebe, aus der Oberkrone ragen spießartige längliche Zweigstrukturen heraus, Krone wirkt zerfranst
Vitalitätsstufe 2	Sehr geschwächt: vermehrt Totholz, durchsichtiger Kronenmantel, Blattausbildung und Triebhöhen sind deutlich geschwächt, infolge von Kurztriebentwicklung pinselartige Belaubung mit inneren Kronenlücken
Vitalitätsstufe 3	Abgängig: Blattausbildung und Triebhöhen erheblich vermindert oder nicht mehr vorhanden, Starkäste abgestorben – sehr viel Totholz
Vitalstufe 4	Abgestorben: keine lebende Triebe oder Blätter vorhanden

Schutzwürdigkeit

Im Folgenden werden die gesetzlichen Schutzgründe den Kriterien der Schutzwürdigkeit zugeordnet. Es kann durchaus sein, dass es bei den einzelnen Kriterien Überschneidungen gibt, denn eine klare Trennung zwischen den Kriteriengruppen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen bzw. der Seltenheit, Schönheit oder Eigenart ist teilweise nicht eindeutig möglich.

3. Seltenheit:

- Baumalter z.B. = ungewöhnlich hohes Alter der entsprechenden Baumart
= unterer Teil des Baumes ungewöhnlich alt, während oberer Teil aus späterer Verjüngung stammt
- Baumart z.B. = für den Standort ungewöhnliche Baumart,
= seltene Baumart
- Vitalitätszustand z.B. = Außergewöhnlich sehr guter Vitalitätszustand eines nachweislich alten Baumes
- Seltene Wuchs – bzw. Veredlungsform
- Außergewöhnliche Baummaße z.B. = Stammumfang
- anderes

4. Eigenart

Voraussetzung dieses Kriteriums ist die deutliche Unterscheidung durch besondere Merkmale des Naturgebildes von anderen Objekten seiner Art.

- Verwachsungen z.B. = dicke Äste des Baumes wachsen entgegen der üblichen

Wuchsform dieser Art, phantasieanregende Verwachsungen

- Krupbaum z.B. = Bäume mit Öffnungen im Stamm durch Spaltung oder durch Zusammenwachsen von Stämmen (sog. Krupbäume⁶¹)
 - Mehrstämmigkeit
 - Untypische Wuchsform z.B. = Bäume, deren Stamm bzw. Äste sich nach Entwurzelung wieder aufgerichtet und eine Krone gebildet haben
 - = Stelzenwurzeln (wenn sie natürlich entstanden sind)
 - = Bäume in Hängeform die es sonst nicht in Hängeform gibt (Pyramideneichen als besondere Wuchsform der Stieleiche)
 - anderes z.B. = Besonders ausgeprägter (mächtiger) arttypischer Habitus
-

5. Schönheit

Die Bewertung dieses Kriteriums ist immer auch subjektiv. Schönheit sollte im Verhältnis zu vergleichbaren Bäumen überdurchschnittlich sein (in ästhetischer Hinsicht herausragen)

- Gestaltwirkung in der Landschaft z.B. = Schönheit des Objektes durch seine Gestaltwirkung in der Landschaft (aufgrund der Zusammenschau in der Umgebung)
 - = Erhöhter Standort
- Ensemblewirkung z.B. = exponierter Standort an Kirchen, Gutshäusern, Schlössern
 - = landschaftsästhetisch reizvolles Umfeld
- Markantes Erscheinungsbild z.B. = Kreisförmig angeordnete Baumgruppe
 - = Tief angesetzte Krone
 - = Weit ausladende Krone
 - = Besondere Laubfarbe
 - = Markant ausgeprägtes Rindenbild
- Symmetrie = im Sinne von ebenmäßig, harmonisch, wohlproportioniert gewachsene Baumgestalt
- Anderes

Hinweis: Zur Bewertung der Schönheit könnte auch eine Befragung von Leuten vor Ort durchgeführt werden.

6. Gründe

- Wissenschaftliche Gründe z.B. = Schutzgegenstand ermöglicht wissenschaftliche Erkenntnisse
- Naturgeschichtliche Gründe z.B. = Elemente einer vermutlich ursprünglichen Bestockung

⁶¹ Krupbäume: krupen = durchkriechen

- Landeskundliche Gründe z.B. = Erkennbarkeit der Erd-, Vegetations- oder Nutzungsgeschichte einer Landschaft zum Beispiel geologische Aufschlüsse
 - = Objekt hat besonderen Bezug zur Geschichte des Landes
 - = Kultur – und kunstgeschichtliche Gesichtspunkte (ehemaliger Gerichtsbaum, Wappenbaum, prägende Bäume an Gutshäusern, Schlössern, Dorfplätzen, Verknüpfung von Sagen, Legenden, Literatur, Volksliedern, historische Persönlichkeiten, Ereignissen, Malerei)
 - = Historisches Ereignis, bewusste Widmung: Hofbäume an ehemaligen Bauernhöfen, Rest ehemaliger flächiger Aufforstung (z.B. eine Buche als Rest einer 300 Jahre alten Aufforstung), ehemalige wirtschaftliche Bedeutung (z.B. Maulbeerbäume für Seidenproduktion)
 - = Zeugnisse historischer Struktur (z.B. Baum als Zeugnis von alten Verkehrswegen, Ortseingängen, ehemaliger Besiedlung)
-

7. Standort- und Umfeld

- Öffentliche Zugänglichkeit
 - Einladender Charakter des Umfelds
 - Aufenthaltsqualität
-

8. Gefährdung des Naturdenkmals

- Ackerbauliche Maßnahmen
 - Trittschäden durch Weidetiere
 - Forstliche Maßnahmen
 - Müllansammlungen
 - Straßenverkehr
 - Einwachsen von anderen Bäumen in die Krone
 - Einwirkung des Menschen durch Freizeitaktivitäten
-

9. Zukunftskriterien

- Zukunftsfähiger nicht baumgefährdender Standort
- Erhaltung des Baumes muss ohne dauerhafte aufwendige und kostenintensive Maßnahmen möglich sein

Informationen für Eigentümer

Als Eigentümer eines Naturdenkmals sind alle Handlungen untersagt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals. Dies schreibt der §8 des Bundesnaturschutzgesetzes vor.

Eine wichtige Pflicht ist die Verkehrssicherungspflicht. Diese obliegt in Mecklenburg – Vorpommern dem Eigentümer. Mit der Verkehrssicherungspflicht muss der Eigentümer 2x jährlich eine Kontrolle des Baumes durch Besichtigen und Abklopfen durchführen. Eingehende Untersuchungen sind von der unteren Naturschutzbehörde zu veranlassen.

Neben der Verkehrssicherungspflicht ist der Eigentümer auch für die üblichen Pflege – und Erhaltungsmaßnahmen zuständig. Der Eigentümer muss vor jeder Pflege – und Verkehrssicherungsmaßnahme einen Antrag auf Befreiung bei der unteren Naturschutzbehörde stellen.

Die Kosten für Pflege – und Verkehrssicherungsmaßnahmen muss in der Regel der Eigentümer tragen. Allerdings besteht manchmal die Möglichkeit, dass die untere Naturschutzbehörde sich an den Kosten beteiligt. Das hängt von der jeweiligen Maßnahme und dem Haushalt des Landkreises ab.



Beispiele



Friedhofslinde in Reinberg



Schwedische Mehlbeere in Kloster auf Hiddensee



Krüppelbuchen in Lietzow auf Rügen

Impressum:
Herausgeber:
Text/Layout:
Fotos:

Landkreis Vorpommern – Rügen
Laura Mau, Juni 2017
U. Mau (8), UNB (2)



Natürliches Kulturgut Naturdenkmäler im Landkreis Vorpommern – Rügen



Informationen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern – Rügen

Was ist ein Naturdenkmal?



Naturdenkmäler sind seltene, eigenartige und schöne, meist sehr alte Einzelschöpfungen der Natur. Dabei kann es sich um Bäume aber auch um Steine handeln. Diese einzigartigen Geschöpfe sind ohne Zutun des Menschen entstanden.

Naturdenkmäler sind gesetzlich geschützt, um sie in ihrer Erscheinung zu erhalten und zu sichern.

Der § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bildet die rechtliche Grundlage für Naturdenkmäler:

§ 28 Naturdenkmal

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

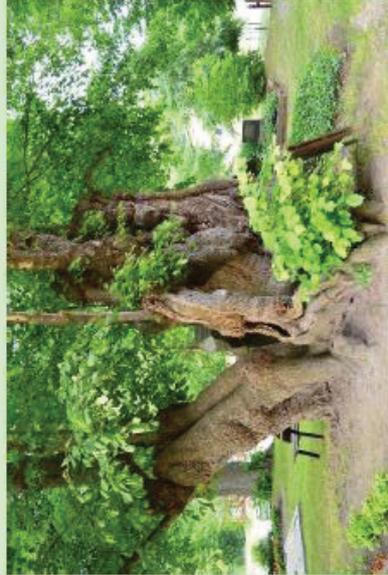


Im Landkreis stehen derzeit ca. 542 Bäume und 17 Steine unter Naturdenkmalschutz.

Die Bedeutung des Baumes für die Menschen

Seit jeher spielen Bäume für den Menschen eine vielfältige und bedeutende Rolle:

- Der Baum ist ein landschaftsprägendes und landschaftserhaltendes Element.
- Die Nähe der Bäume prägt unser Lebensgefühl.
- Unter den Kronen der Bäume ist ein idealer Platz zum Stillwerden, Ausruhen und Nachdenken.



➤ Der Baum ist seit tausenden von Jahren Werkstoff. Die Holzbank auf der wir uns ausruhen, die Einrichtungsmöbel unseres Hauses, das tägliche Zeitungslesen und vieles mehr verdanken wir den Bäumen.

➤ Bäume lassen uns durchatmen. Sie sind die Verwandler des Lichtes und produzieren Sauerstoff.

➤ Bäume reinigen die Luft. Sie sind „grüne Lungen“.

➤ In Mythen und Sagen, Gedichten oder Märchen stoßen wir in vielfältiger Weise auf Bäume.

➤ Mit dem Baum verbinden wir Leben und Tod zu gleich, sie sind das Sinnbild vom Werden und Vergehen. Z.B. die Baumpflanzung zur Geburt des Kindes und die Baumpflanzung am Grab des Verstorbenen.

Wie wird ein Baum zum Naturdenkmal?

Die Unterschutzstellung eines Baumes als Naturdenkmal erfolgt in Mecklenburg – Vorpommern über eine Verordnung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Ein Baum kann zum Naturdenkmal werden, wenn der/die Eigentümer/in mittels eines formlosen Antrages an die untere Naturschutzbehörde die Erklärung seines/ihrer Baumes zum Naturdenkmal beantragt.

Daraufhin nimmt die untere Naturschutzbehörde eine Prüfung der Schutzwürdigkeit, anhand der in § 28 BNatSchG festgelegten Kriterien, des Baumes vor. Sind die Kriterien erfüllt, erarbeiten die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde eine Verordnung über die Erklärung zum Naturdenkmal.



Ist die Verordnung vom Landrat unterzeichnet, so wird der Baum mit der „Naturschutzzeule“ gekennzeichnet.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit nur mit den mir erlaubten Mitteln und Hilfsmitteln erstellt habe. Alle Quellen, die nicht von mir stammen, sind als solche gekennzeichnet und im Quellenverzeichnis aufgeführt.

Die Arbeit wurde bisher noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung eingereicht.

Ort, Datum

Unterschrift